

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt: Weihnachtsgebet — Vom Zweckparagrafen — Vom Schreiben — Schlitte — Kleine Schweizerchronik VI — Besoldungsneuregelung erkrankter Lehrer im Kanton Baselland — Ausserordentliche Generalversammlung des Lehrervereins Baselland — Berichte aus Baselstadt — Lehrerjahrestagung in Graubünden — St. Galler Berichte — Kantonale Schulnachrichten: Bern, Freiburg, Thurgau — Andreas Fausch† — SLV — Bücherschau

Weihnachtsgebet

*Wir sind in Dunkelheit!
Wir harren bis der Stern im Orient
Zur Wiederkunft des Kindleins brennt.
Es ist die dunkle Zeit.*

*Wir sind so weit
Von Dir gegangen. Und ist es blind
Das Auge, Deinem Lichte, Jesuskind?
Es ist die dunkle Zeit.*

*Wir sind entzweit!
Nur Du kennst alle unsere Not.
Gib Du von Deinem Weine, Deinem Brot
Und Deine Ewigkeit.*

Kurt Jung

Vom Zweckparagrafen

Es ist begreiflicherweise nicht das Anliegen eines jeden schweizerischen Lehrers, sich mit der Schulgesetzgebung auseinanderzusetzen. Der Erzieherberuf wendet sich dem Individuum zu, dem Einzelnen, dem lebendigen Menschenwesen, und der rechtliche Rahmen, in welchem Lehrer und Schüler sich bewegen, liegt (oft kaum beachtet) um das Bild herum und nicht *im Bilde*. Auch der gelehrte Stoff selbst, das *Sachgebiet des Unterrichts*, wird in den Gesetzen nur als Liste, nur dem Namen nach aufgezählt. Der pädagogischen Grundhaltung werden höchstens sehr allgemein umschriebene Hinweise gewidmet, und ähnliches gilt für die Methodik, wenn sie überhaupt erwähnt wird.

Der verfassungsmässige Apparat, ohne den die Schule selbstverständlich nicht auskommt, wird von manchen durchaus guten Erziehern und Lehrern mehr als notwendiges Uebel, denn als zentrale Angelegenheit betrachtet. Er stellt tatsächlich teilweise Aufgaben, die mit der spezifischen Erzieher- und Schulungsaufgabe wenige Berührungspunkte haben. So ist es durchaus denkbar, dass ein vortrefflicher Pädagoge und Lehrer möglicherweise gar kein besonders ausgezeichneter Schulverwaltungsmann ist und umgekehrt. Das muss selbstverständlich nicht so sein; es kann aber vorkommen, ohne dass damit der eine oder der andere in seiner Qualität antastbar ist. Das hat wohl in den USA dazu geführt, beide Betätigungen verschieden ausgebildeten, getrennt angestellten Berufsleuten zuzuteilen. Es soll hier nicht als ein nachahmenswertes Beispiel vorgelegt werden: Es ist sicher im Interesse der Schulung und Verwaltung, wenn jeder, der administrative Schulaufgaben von einer gewissen Bedeutung auszuführen hat, die Schule als Lehrer möglichst vielseitig erlebt. Andererseits ist es auch gut, wenn jeder Lehrer sich im Administrativen grundsätzlich gut auskennt.

Zu der Administration im weitern Sinne des Wortes gehört auch die Schulgesetzgebung, unmittelbar wohl nur jene des *eigenen* Kantons, und daher ist die Zahl jener, die sich mit der *schweizerischen* Schul-

gesetzgebung, also jener von 25 Kantonen, abgeben, nicht gross.

Da Vergleiche der verschiedenen kantonalen Schulgesetze stets als Bedürfnis empfunden werden, sobald Revisionen oder Erweiterungen in Frage kommen, wird es immer angenehm empfunden, wenn die mühselige Umfragerei bei allen kompetenten Stellen etwas vermindert werden kann. Dankenswerte Vereinfachung der komplizierten Sammlung der Dokumentationen bringen Veröffentlichungen über das ganze schweizerische Schulwesen¹⁾, solange kein Bundesamt dafür besteht.

Trotz der momentanen Tendenz, die Bundesbetriebe abzubauen, sollte eine eidgenössische zentrale Informationsstelle über die vielfältigen Schulfragen des Bundes und der Kantone geschaffen werden. Es handelt sich um ein tatsächliches Bedürfnis, wie hier schon vor einiger Zeit ausgeführt wurde (SLZ 40 1948), das in dieser oder jener Weise unbedingt einmal befriedigt werden muss.

Unter den wenig zahlreichen Veröffentlichungen der oben genannten Art nimmt die Publikation «Kantonale Schulgesetze» von Seminarvorsteher Dr. Heinrich Kleinert, Bern²⁾, einen bedeutenden Platz ein. Sie ist ausdrücklich im Hinblick auf die Totalrevision der kantonalbernerischen Schulgesetzgebung verfasst von einem Pädagogen, der als Erziehungsssekretär seines Kantons auch über eine lange Verwaltungspraxis verfügt. Der besondere Zweck der Studie Kleinerts veranlasste ihn, nur 9 Kantone vergleichend einzubeziehen, d. h. diejenigen, deren Verhältnisse für Bern von Interesse sein können. Das ist ein Nachteil der Arbeit, sofern man sich über die Gesetzgebung des gesamtschweizerischen Schulwesens ein vollständiges Bild verschaffen will; der Vorteil der Untersuchung hingegen ist die praktische Gestaltung und die individuelle Bearbeitung der Themen. Es sind fast alle jene Probleme herausgeholt, welche den vielseitigen Schulapparat betreffen, wie zum Beispiel Schulhausneubauten, Koedukation, Abberufung, Schulpflicht, Privatunterricht, Aufsicht, verheiratete Lehrerinnen, schulärztlicher Dienst, Erziehungsberatung usw., um nur einige zu nennen.

Der Grund der heutigen Empfehlung dieses Buches besteht darin, dass wir das aktuelle Thema über den Zweckparagrafen einmal vornehmen wollten.

Ueber diese umstrittene Angelegenheit der Schulgesetzgebung dürfen wir mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers einleitend gleich ein Kapitel aus dem erwähnten Werk hier abdrucken. Mit der Ueberschrift

¹⁾ E. L. Bähler, Archiv für das schweiz. Unterrichtswesen, Jahrgänge 1942 und 1948; letzteres ist bes. umfassend.

Guyer W., Erziehungsgedanke und Bildungswesen der Schweiz, 1936.

Simmen M., Die Schulen des Schweizervolkes, 1946, 44 S. (Schweiz. Päd. Schriften), alles bei Huber, Frauenfeld, 1946.

²⁾ Heinrich Kleinert, Kantonale Schulgesetzgebung. Eine vergleichende Untersuchung als Beitrag zur Totalrevision der Schulgesetzgebung im Kanton Bern. Verlag Paul Haupt, 172 S.

Zweckbestimmungen der Schule

versehen, ist bei Heinrich Kleinert folgendes zu lesen:

«Die in den verschiedenen gesetzlichen Erlassen aufgeführten Zweckbestimmungen beziehen sich meist auf die Volksschulen, also auf die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen und auf die Kindergärten, sofern solche in den Schulgesetzgebungen überhaupt aufgeführt sind. Die Ziele der oberen Mittelschulen, der Lehrerbildungsanstalten, Handelsschulen usw. ergeben sich eigentlich schon aus den Namen, welche diese Anstalten führen. In einigen Schulgesetzen finden wir keine Angaben über den Zweck der Schule.

In der bernischen Schulgesetzgebung ist der Zweck der Schule umschrieben wie folgt:

§ 1 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856:

Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere, soviel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufes nötige Kenntnis, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.

Für die Primarschulen setzt der § 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 fest:

Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nötige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüt und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

Und die Zweckbestimmung der Sekundarschulen ist in § 3 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856 angegeben:

Die Sekundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffes der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend teils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, teils die nötige Vorkenntnis und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemässen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufes, teils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule darbieten.

Verglichen mit den in anderen Schulgesetzgebungen aufgeführten Formulierungen über den Zweck der Primar- und Sekundarschulen zeigen sich im allgemeinen inhaltlich nur geringe Abweichungen, so dass auf eine Wiedergabe dieser Zweckbestimmungen förglich verzichtet werden kann. Fast alle betonen, dass der Schule neben der Aufgabe des Unterrichtens auch die Mithilfe in der Erziehung des Kindes zufalle, und dass sie darin das Elternhaus zu unterstützen habe. Für die Sekundarschule wird der Zweck meist so umschrieben, dass ihr die Aufgabe gestellt sei, der Jugend eine gegenüber der Primarschulbildung gehobene und gründlichere Bildung zu vermitteln. Dann aber wird in einer ganzen Anzahl von Zweckbestimmungen für die Sekundar- und Bezirksschulen betont, dass diese Anstalten auch auf den Uebertritt in höhere Schulanstalten vorzubereiten haben.

In der Zielsetzung für den Volksschulunterricht im Kanton Genf³⁾ finden wir überdies den Passus *«à servir le pays»* und *«de développer chez elle l'amour de la patrie et le respect des ses institutions»*. Die Aufnahme einer derartigen Zweckbestimmung (neben der sonst allgemein üblichen) findet ihren Anlass wohl nicht zuletzt darin, dass die neue Schulgesetzgebung des Kantons Genf ins Jahr 1940 fiel, in

eine Zeit also, in der sich eine bewusste Erziehung zu Demokratie und Heimatliebe als besonders notwendig aufdrängte.

Im weitem sei noch bemerkt, dass die Zweckbestimmungen nicht in jedem Falle in den Schulgesetzen selbst stehen. So finden wir jene für die Primarschulen des Kantons St. Gallen wie auch jene für die Volksschulen des Kantons Zürich als Einleitung in die entsprechenden Lehrpläne.

Für eine künftige Gesetzgebung stellen sich ausser der eigentlichen Formulierung der Zweckbestimmungen die Fragen, wo sie unterzubringen sind und ob neben den Zwecken der Bildung und der Erziehung noch ein besonderes Ziel aufzunehmen ist.

Die Fassung, wie sie das Schulgesetz des Kantons Genf gewählt hat, besitzt politischen Charakter. Dass eine derartige, auf die Erhaltung der Demokratie und ihrer Einrichtungen hinzielende Verpflichtung der Schule in früheren Jahren nicht als notwendig erachtet wurde, ist leicht verständlich. Die Zeiten bis zum Aufkommen von der Demokratie feindlichen Ideologien haben den Gedanken an die Notwendigkeit einer solchen Zielsetzung in keiner Weise nahegelegt. Ja, man hätte noch in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts jeden Hinweis auf eine Pflicht der Schule, die Demokratie zu schützen, als überflüssig empfunden. Erst als eine Bedrohung unserer Staatsform vom Auslande her jedermann deutlich wurde, erachtete man es als zweckmässig, auch die Schule in die *«geistige Landesverteidigung»* einzuspannen. Jetzt aber war es für eine Aenderung der gesetzlich festgelegten Zielsetzungen der Schule auf dem Wege einer Gesetzesrevision zu spät und überdies erreichte man das Ziel rascher durch unverzügliches Handeln.

Heute haben wir den zweiten Weltkrieg glücklich überstanden. Die Aufgabe der Schule dem Lande und seinen Einrichtungen gegenüber aber ist damit nicht erledigt. Erneut stellt sich die Frage, ob die Schule ein Eigenleben jenseits jeglicher staatspolitischen Verpflichtung führen darf. Dass diese Frage, wenn sie verneint wird, nur im Sinne der Bundes- und Kantonsverfassung beantwortet werden kann, ist selbstverständlich. So darf man sich denn förglich fragen, ob man, dem Beispiele Genfs folgend, nicht einen Hinweis auf die Pflicht der Schule unserem Lande gegenüber aufnehmen soll. Was vielleicht noch vor zwanzig Jahren als überflüssig empfunden wurde, erscheint durch die Erfahrungen vor, während und nach dem zweiten Weltkriege in völlig anderem Lichte; denn an der Demokratie feindlich gesinnten Ideen und politischen Strömungen fehlt es auch heute nicht, mögen auch Faschismus und Nationalsozialismus noch so stark der Achtung verfallen sein. Eine Zweckbestimmung, in der aufzunehmen wäre, dass die Schule neben anderen Zielen auch die Heranbildung und Erziehung des demokratischen Staatsbürgers (und der demokratischen Staatsbürgerin) zu dienen habe, kann daher kaum als abwegig bezeichnet werden.

Die Zweckbestimmungen sollten in erster Linie im Organisationsgesetz Aufnahme finden und für alle aufgeführten Schultypen besonders formuliert werden. Ob sie dann überdies auch in die Spezialgesetze zu übertragen wären, ist eine Frage von nebensächlicher Bedeutung. Dass endlich eine knappe, klare und auch möglichst schlichte Formulierung am Platze ist, möge hier bloss als Wunsch Ausdruck finden.»

³⁾ Art. 4 des Gesetzes vom 6. November 1940.

Wir fügen hier noch einige eigene Bemerkungen hinzu:

Der Leser ist schon gut darüber unterrichtet, um was es geht, wenn von einem Zweckparagrafen die Rede ist. Es handelt sich darum, im Eingang eines Gesetzes einen Text anzubringen, um — wie Max Zollinger es ausdrückte⁴⁾ — «*Bestimmung und Verantwortung der Schule in einer knappen, klaren und erschöpfenden Formel festzulegen*».

Nun ist aber die Aufgabe der Schule gegenüber dem werdenden Menschen, seiner Freiheit und Gebundenheit, gegenüber den vielen Zielen, für die er erzogen werden soll, gegenüber der Öffentlichkeit, welche die Schule erhält, so komplex, dass wohl kaum je eine Formel gefunden werden kann, die überall befriedigt und anerkannt werden wird. Allgemein gehaltene Fassungen werden besonders in jenen Kreisen keine Zustimmung finden, die ihre Bildungsaufgabe in konfessioneller Form fassen wollen. Allen Zielumschreibungen solcher Art steht die Tatsache der Glaubens- und Gewissensfreiheit, eines der Grundfundamente unserer Staatsgemeinschaft, gegenüber, und dieser Art. 49 BV selbst ist wieder eine der wichtigsten Sicherungen des Schutzes und der Freiheit der Konfessionen. Nur zum Nachteil jeder Konfession würde er aufgegeben. Einer religiösen Umschreibung des Erziehungszweckes des öffentlichen, des staatlichen *Pflichtschulwesens* steht die weitere Tatsache, der sich immer mehr entwickelnden konfessionellen Vermischung der Bevölkerung entgegen.

Ähnliche Bedenken gelten auch für politische Zweckumschreibung, wie sie im vorstehenden Artikel empfohlen werden.

Der volle Text der

Loi sur l'Instruction publique du 6 novembre 1940, lautet:

Art. 4. *L'enseignement public a pour but: de préparer la jeunesse à exercer une activité utile et à servir le pays; de développer chez elle l'amour de la patrie et le respect de ses institutions.*

Il donne aux élèves les connaissances intellectuelles ou professionnelles nécessaires. Il développe leurs forces physiques et contribue à former leur caractère et leur esprit de solidarité.

Art. 5. *L'école publique enseigne le respect de la famille; elle soutient l'autorité légitime des parents. La famille, de son côté, par son action sur les enfants, doit collaborer avec l'école l'aider dans sa tâche et observer les règlements et usages scolaires.*

Man kann füglich bezweifeln, ob die Umschreibung des Zweckes der Schulbildung durch diesen eher utilitaristisch anmutenden Text umfassend genug ausgedrückt sei. Man kann sich auch fragen, ob — angesichts der Initiativ- und Referendumsrechte und angesichts der ständigen Notwendigkeit der Anpassung der Einrichtungen an die neuen Bedürfnisse und Situationen — nicht mindestens genauer erklärt werden müsste, was unter der Achtung vor unsern Einrichtungen zu verstehen sei. «Respekt vor den geltenden, vom Volke angenommenen Gesetzen», wäre sicher besser und klarer gesagt. Aber dann stellt sich sofort die Frage, wie es mit den von den Behörden und schliesslich von untern Amtsstellen erlassenen Gesetzen und Ausführungen zu den Gesetzen stehe usw. Wie weit geht hier der republikanische Respekt vor «Monsieur le Bureau»? Es genügt nicht, zu wissen, was gemeint ist. Gesetze müssen unzweideutige

und wirklich verbindliche Formulierungen bringen (andere sind zwecklos und schädlich). Noch schlimmer steht es, sobald versucht wird, politische Begriffe, wie etwa «Demokratie», einzufügen; bekanntlich können «Demokratien» sehr merkwürdige Formen, sogar auf Grund eines unzweifelbaren Volkswillens annehmen. (Man erinnere sich der faschistischen und ähnlicher Volksabstimmungen in der Blütezeit jener Bewegungen.)

Es ist deshalb kein Wunder und nicht einmal ein Mangel, wenn die meisten Erziehungsgesetze keine Zweckparagrafen haben.

Folgende 15 Kantone haben im grundlegenden Primar- oder Volksschulgesetz keine Zweckparagrafen:

Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Baselstadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau*, Uri, Zürich*.*

Wo in untergeordneten Verordnungen und Ausführungsbestimmungen Zweckparagrafen untergebracht sind, die einen allgemeinen Charakter tragen, ist ein * angebracht. Einige solcher Texte sind unten beigelegt.

Die Zweckparagrafen von Bern und Genf sind früher schon zur Sprache gekommen. Es folgen nun in alphabetischer Reihe die übrigen Kantone, die in ihren Schulgesetzen mehr oder weniger deutliche Zweckparagrafen aufweisen.

Es sind dies:

Appenzell A.-Rh.

«Die Primarschule hat die Aufgabe, in Verbindung mit dem Elternhaus den Grund zu legen für die Bildung des Charakters, des Geistes und Körpers der Jugend. Sie hat auch die Entwicklung des Kindes nach den Bedürfnissen des praktischen Lebens zu fördern.»

(Verordnung über das Schulwesen im Kanton Appenzell A.-Rh., vom Kantonsrat erlassen am 21. März 1935.)

Neuenburg

Article premier. *L'enseignement primaire a pour but de donner l'instruction et l'éducation morale indispensable à chacun.*

Der Artikel hat einen rein formalen Charakter.

Nidwalden

Das Schulgesetz vom 27. April 1947 (mit dem von Obwalden das neueste der Schweiz) hat folgenden Zweckparagrafen:

Art. 1. *Der Staat schützt und fördert durch dieses Gesetz die Familien, Schulen und andere erziehungsberechtigte Körperschaften in ihren Bemühungen für die religiöse, sittliche und bürgerliche Erziehung sowie für die geistige und körperliche Ertüchtigung unserer Jugend.*

Auffallend ist in diesem einführenden Artikel die bescheidene Zuordnung der Schulen zu andern Erziehungsinstanzen (der Kirche). Der weitere Wortlaut des Gesetzestextes gibt aber keinen Anlass, zu bezweifeln, dass die Primarschulen nicht «ausschliesslich unter staatlicher Leitung» stehen, wie es die BV verlangt.

Schaffhausen

verwendet für seine 5 Jahre dauernde Grundschule den Titel Elementarschule (an Stelle des in der Schweiz gebräuchlicheren einer Primarschule). Die erhöhte Anschlussabteilung heisst dann Realschule (anderwärts meist Sekundar- oder Bezirksschule).

Das Erziehungsgesetz vom 5. Oktober 1925 hat für beide Abteilungen gesonderte Zweckartikel. Für die *Elementarschule* lautet er wie folgt:

⁴⁾ Der Zweckartikel des zürcherischen Volksschulgesetzes NZZ 568/1947.

Art. 6. Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und unter steter Beziehung auf das Leben Körper, Geist und Charakter der Jugend auszubilden.

Der Hinweis «auf das Leben» ist unklar. Auch die Schule und das Haus sind Leben und gehören zum Leben. Sinnvoller wäre zu verlangen: «Unter steter Beziehung auf das praktische Leben», noch besser, «auf die praktische Anwendung und Brauchbarkeit». Aber auch so kann der Zweckparagraph utilitaristisch, materialistisch-egoistisch ausgedeutet werden, was der Gesetzgeber wohl nicht bezweckt. Auch die Nebeneinanderstellung von Geist und Charakter ist vieldeutig. Richtiger wäre wohl Körper und Geist (evtl. Verstand und Gemüt) und *sittlichen* Charakter zu fordern, denn «Charakter» hat jeder.

Auch dieses Beispiel zeigt, wie schwierig eine einwandfreie Fassung des Zweckparagraphen ist.

Schwyz

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz, vom 26. Oktober 1877. Allgemeine Grundsätze:

§ 1. Der Kanton, in Verbindung mit den Gemeinden, bzw. Bezirken ist verpflichtet, zum Zwecke der Erziehung und Bildung einer religiös-sittlichen, geistig entwickelten Jugend durch öffentliche Schulen für genügenden Primarunterricht und für Sekundarschulen zu sorgen.

Thurgau *

Abgesehen von einer speziellen Zielsetzung für Sekundarschulen weist der provisorische Lehrplan für die thurgauische Primarschule vom 4. Januar 1907 folgende «Vorbemerkung» auf:

Gute und glückliche Generationen heranzubilden ist das Ziel unserer Erziehung überhaupt. Diesem Ziele dient die Weckung und Stärkung der körperlichen und seelischen Kräfte, ganz besonders aber die Erziehung des Gemüts- und Willenslebens durch Ausbildung und Veredlung der religiösen, ethischen und ästhetischen Grundgefühle und Anlagen.

Wallis

Das Reglement für die Volksschulen des Kantons Wallis, vom Staatsrat in Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1907 betreffend den Volksunterricht und die Normalschulen erlassen, umschreibt die Aufgabe der Volksschule so:

Art. 1. Die Volksschule bezweckt wesentlich, Geist und Herz der Zöglinge zu bilden, aus ihnen gute Bürger und religiöse und sittliche Menschen zu machen, ihnen Ordnungs- und Arbeitsliebe einzupflanzen und ihnen die zum Leben notwendigen Kenntnisse beizubringen.

Um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, bedarf es einer tüchtigen und hingebungsvollen Lehrerschaft, und der Unterstützung durch die Eltern und die weltlichen und geistlichen Behörden.

Waadt

Article 2. L'école primaire a pour but essentiel la préparation des enfants à la vie. Elle voue tous ses soins à leur culture morale intellectuelle et physique.

Loi du 19 février 1930 sur l'instruction publique primaire.

Zürich *

Das geltende Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 hatte in einem das Volksschulwesen betreffenden Paragraphen eine Zweckbestimmung aufgenommen, die, zur Hauptsache von Thomas Scherr stammend, schon im Schulgesetz von 1832 stand. Bei der Teil-

revision des Abschnittes über die *Volksschule* vom 11. Juni 1899 wurde dieser Zweckparagraph einfach weggelassen. Neuerdings hat nun der regierungsrätliche Entwurf zum neuen Schulgesetz vom 28. Dezember 1946 folgenden, von kirchlicher Seite umstrittenen Zweckparagraphen eingesetzt:

„Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhause die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung und Erziehung der Kinder zu verantwortungsbewussten Gliedern des Volkes.“

Die Kirchensynode will bekanntlich, dass eine christliche Zielsetzung genannt werde, wodurch die ganze Problematik dieses Wortes (nicht des immanenten Christentums an sich) aufgeworfen wird.

An der obigen Redaktion ist übrigens die Nebeneinanderstellung von Geist und Seele, die in dieser Form nur das Anliegen einer psychologischen Schule ist, abzulehnen. Wenn *Seele* und Körper genannt werden, ist der Geist auf alle Fälle inbegriffen, und «Geist und Körper» ist auch einwandfrei formuliert.

Im Gegensatz zum geltenden Schulgesetz enthält der Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905 eine sehr ausführliche, ausgezeichnet verfasste Umschreibung des Zwecks der Volksschule. Sie lautet:

„Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.“

In Verbindung mit dem Elternhaus bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Uebung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äussern Organe. Sie übt Aug und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschehens in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, dass er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Hässlichen, Rohen, Gemeinen und Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewusstsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Ueberzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschliesslich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lauten Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

*

Ein Gesetz sollte normalerweise einen Zweckparagraphen haben. Diesem juristischen Bedürfnis wird aber vollkommen Genüge geleistet, wenn ein-

gangs der Erziehungsgesetze erklärt wird, dass sie den Zweck haben, das Schulwesen des Kantons zu ordnen.

Das ist im Schulgesetz des Kantons *Baselstadt* in der folgenden klaren Weise u. E. sehr zweckmässig geschehen. Der 1. Artikel lautet dort:

Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.

*

Man wird aus dem Studium der vorstehenden Zweckparagrafen, soweit sie den Grundgesetzen über das kantonale Schulwesen oder im besondern über die Primarschulen vorangestellt sind, kaum den Eindruck erhalten, dass es zweckmässig oder gar unerlässlich sei, irgendwelche pädagogischen Aufgaben darin zu umschreiben.

Ausführliche, mit einwandfreien Definitionen ausgearbeitete Gesetzestexte kommen aus praktischen Gründen nicht in Frage. Was in der verlangten Knappheit und Kürze festgestellt werden kann, wird leicht verschwommen, vieldeutig und beliebig ausdeutbar. Wenn auch ein guter Text vorgelegt wird, besteht die Gefahr, dass in den Beratungen jede Richtung ihre Tendenzen hineinbringen will, wodurch nichtssagende Plattheiten oder auch Verwirrung schaffender Zwang in die Formulierung hineingeraten kann.

Der Gesetzgeber bestimme, was durch das Gesetz wirklich erfasst werden kann und überlasse die *Sinnerfüllung* denen, die beruflich dazu ausgebildet und verpflichtet sind, die guten Kräfte der kommenden Generationen entwickeln zu helfen und ihnen die rechten Wege zu guten Menschen und damit zu guten Bürgern zu weisen⁵⁾.

Sn.

Vom Schreiben

Die Wegleitung zur einheitlichen Lösung der Schriftfrage

Im Auftrage der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat Lehrer *Karl Eigenmann* in St. Gallen unter Mitwirkung von Lehrer *Eugen Kuhn* in Zofingen die neue «Wegleitung für den Unterricht nach den Richtlinien der Schweiz. Studienkommission für Schrift und Schreiben» verfasst. Die mit vielen Beispielen und treffenden Illustrationen 32-seitige Broschüre kann im Verlag Ernst Ingold & Co. in Herzogenbuchsee bezogen werden. Sie trägt den Titel «Das Schreiben» und sollte in allen Kantonen als Richtlinie für den Schreibunterricht in der Schule dienen. Bereits haben mehrere Kantone diese Wegleitung offiziell anerkannt, andere gaben darauf beruhende spezielle Anleitungen heraus. Auch in der Westschweiz sind Bestrebungen zur Intensivierung des Schreibunterrichtes vorhanden, wie das an einer kürzlich in Freiburg von über 100 Lehrern besuchten Schriftkonferenz deutlich zum Ausdruck kam.

Die neue Wegleitung für das Schreiben ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen um die Förderung namentlich der Schulschrift. Bekanntlich hat der Schweizerische Kaufmännische Verein seinerzeit eine

⁵⁾ Da gesetzliche Tatsachen bei der Vielfalt und den Änderungen leicht der Aufmerksamkeit entgehen, ist die Redaktion dankbar, wenn evtl. Berichtigungen und Ergänzungen mitgeteilt werden.

interkantonale Studienkommission für Schrift und Schreiben ins Leben gerufen, die zu einem befriedigendem Ergebnis gelangte. Es wäre im Interesse einer bessern Pflege der Handschrift und einer zielbewussteren Schrifterziehung dringend zu wünschen, dass alle Lehrer, die Schreibunterricht erteilen, diese Wegleitung befolgen, und auch alle andern Lehrkräfte der Schrift ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Die Wegleitung wurde an einer ganztägigen Konferenz unter dem Vorsitz von *Eugen Kuhn* in Zürich eingehend behandelt, wobei der Verfasser seine knapp, jedoch klar gehaltenen Richtlinien näher erörterte. Er und zahlreiche Kenner des Schriftproblems äusserten sich zu grundlegenden Wegleitungen des Schreibunterrichtes. Die heute vorgeschlagene Schrift dürfte der Schule und der Praxis genügen, wobei man die persönliche Schriftgestaltung insbesondere an den obern Schulen und im Berufe durchaus billigt, jedoch ausdrücklich wünscht, dass die Schrift leserlich, geläufig und sauber sei. Das setzt eine zweckmässige Pflege der Schrift auf allen Schulstufen voraus. Der solothurnische Erziehungsdirektor Dr. Oskar Stampfli empfiehlt namens der Erziehungsdirektorenkonferenz die Wegleitung für den Schreibunterricht allen Kantonen.

Auch wir empfehlen diese Wegleitung nachdrücklich und wünschen den Bestrebungen der Werkgemeinschaft für Schrift und Schreiben bei allen Lehrern aller Stufen, die mit schriftlichen Arbeiten zu tun haben, vollen Erfolg!

Sch.

Auch die UNESCO befasst sich mit dem Schreibunterricht

Im Rahmen der von der UNESCO nach Genf einberufenen 11. internationalen Konferenz für öffentliche Erziehung ist auch die Frage des Schreibunterrichts behandelt worden. Am 30. Juni 1948 wurde dann z. H. der Ministerien für die öffentliche Erziehung eine Empfehlung festgelegt, die von allgemeinem Interesse ist. Ihr Wortlaut stützt sich auf folgende Grundlagen:

— Die Grundtechniken sind als Instrumente der Kultur und der Bildung, wie auch als wesentliche Elemente der fundamentalen Erziehung von grosser Bedeutung.

— Schreiben ist nicht nur eine technische Unterrichtsangelegenheit, sondern ein Ausdrucksmittel und eine Kunst, deren persönlicher Stil ein Maximum an Harmonie und Eleganz bewahren muss.

— Anderseits verlangt der Rhythmus des modernen Lebens eine immer schnellere Schrift.

— Die Fortschritte der auf die Erziehungsprobleme angewandten Psychologie und der Experimentalpädagogik erlauben es, Methoden zu schaffen, die immer besser den Fähigkeiten des Kindes angepasst sind.

— Ziel des Schreibunterrichts ist, jedem Kind die beste Schrift zu geben, die es in einer genügenden Schnelligkeit schreiben kann.

— Den Verschiedenheiten der Sprachen und der Schriftsysteme ist Rechnung zu tragen.

Mit diesen Grundsätzen ist auf internationalem Boden festgelegt, was in jüngster Zeit als Grundlage der schweizerischen Arbeiten, insbesondere der Arbeiten der Basler Schriftenkommission diente. Die sich daraus ergebenden Folgerungen fasst die internationale Konferenz für öffentliche Erziehung im Sinne einer Empfehlung an alle Erziehungsministerien in 14 Punkten zusammen:

1. Die Verbesserung des Schreibunterrichts muss eine der ständigen Sorgen der Schulbehörden und der Erzieher bilden.

2. Der Lehrer muss sich — ohne seine weitgehende persönliche Initiative zu verlieren — von den Methoden, die auf den neuesten Ergebnissen der Erziehungswissenschaften basieren, inspirieren lassen.

3. Eine konkrete sensorische und motorische Initiation, die dem Kind viele Möglichkeiten zur schöpferischen Tätigkeit gibt, sollte während einer hinreichend langen Periode der Aneignung der Schrift und der eigentlichen Schreibtechnik vorangehen.

4. Der systematische Schreibunterricht sollte daher nicht mit zu jungen Kindern begonnen werden.

5. Die Erlernung der Schrift sollte simultan mit der des Lesens erfolgen, damit sie lebensnah und funktionell wirkt.

6. Die Ausgangsformen für eine klare, bescheidene und harmonische Schrift sollten einfach und der Aufnahmefähigkeit des Kindes angepasst sein.

7. Es ist wünschenswert, dass die vorgeschlagenen Schriftformen sich der ästhetischen Auffassung der Zeit anpassen.

8. Es ist vorteilhaft, zu Beginn des Schreibunterrichts Instrumente zu verwenden, die zur Geschmeidigkeit der Hand führen: weicher Pinsel, weicher Bleistift, stumpfe Federn.

9. Sobald die Elemente der Schrift erworben sind, muss ein eigentliches Training für eine geläufige Schrift einsetzen, die in sich Qualität und Schnelligkeit vereinigt. Dabei soll jedem die Möglichkeit geboten sein, eine individuelle Schrift zu entwickeln.

10. Die Schrift darf nie als Selbstzweck betrachtet werden. Sie ist ein Mittel, das im Hinblick auf alle schriftlichen Arbeiten vervollkommenet werden muss.

11. Es ist wünschenswert, dass zwischen dem 12. und 15. Altersjahr, wo sich beim Heranwachsenden eine Schriftkrise entwickelt, ein möglichst weitgehend individueller Unterricht im korrigierendem Sinne einsetzt.

12. Die Aufstellung einer objektiven Beurteilungsskala für die Schrift ist wünschenswert.

13. Die Lehrer sollten für einen rationellen Schreibunterricht vorbereitet werden und selber über eine saubere und leserliche Schrift verfügen.

14. Da die Hygiene im Schreibunterricht eine bedeutende Rolle spielt, muss der Auswahl des Mobiliars, des Materials und der Beleuchtung der Klassenzimmer die grösste Sorgfalt gewidmet werden.

Man darf, wohl nicht ganz ohne Genugtuung, feststellen, dass sich die Grundlagen aller neueren schweizerischen Arbeiten auf dem Gebiet des Schreibunterrichts mit den 14 Punkten der Internationalen Konferenz für öffentliche Erziehung decken.

In der Verwirklichung dürften allerdings die Punkte 11 und 12 auf etwelche Schwierigkeiten stossen. Ein *weitgehend individueller Schreibunterricht* während der Pubertät setzt Lehrkräfte voraus, die mit den Erscheinungsformen des Schriftzerfalls als Folge seelischer und körperlicher Veränderungen eng vertraut sind und den Schreibunterricht nicht nur von der materiellen, sondern vielmehr noch von der psychischen Seite aus zu erteilen verstehen. Eine derartige Vertiefung in den Stoff kann sich nur der Spezialist, der Schreibfachlehrer, leisten. Er ist aber mit dem Negativum behaftet, dass er niemals einen auch nur annähernd gleichen Einfluss auf seine Schüler gewinnen kann, wie es dem Lehrer möglich ist, der seine Klasse die ganze Woche durch betreuen darf. Ein weiteres Hindernis für einen ausgedehnten individuellen Schreibunterricht bilden die Klassenbestände. Sobald die Schülerzahl ein gewisses Maximum überschreitet, kann auch der Schreiblehrer keinen individuellen Unterricht mehr erteilen.

Die Aufstellung einer objektiven Beurteilungsskala für die Schrift wird ebenfalls nicht sehr einfach sein. Die Handschrift ist ein spezifisch subjektives Produkt, das von unzähligen irrationalen Faktoren ab-

hängt. Es wird kaum möglich sein, die Schrift nur mit rationalen Mitteln zu werten. Wohl lassen sich einige Elemente (Regelmässigkeit, Grösse, Richtung, Druck, Schwankungsbreite dieser Elemente usw.) sogar zahlenmässig feststellen. Schon bei der Frage der Leserlichkeit hört aber die Objektivität auf, da hier die persönliche Lesefertigkeit den Ausschlag gibt. Der innere Wert einer persönlichen Handschrift kann kaum in den engen Rahmen einer Notenskala gezwängt werden.

Alles in allem darf die Verlautbarung der Internationalen Konferenz für öffentliche Erziehung — einer Institution der UNESCO — von allen mit Schreibunterricht beschäftigten Lehrkräften als erfreuliche Tatsache gebucht werden. *Fr. Leuzinger.*

Schlitte

Schüler und Lehrer vertonen

Es war letztes Jahr schon so:

Der Winter hatte lange auf sich warten lassen. Um so grösser war der Jubel bei den Kindern, als er sich endlich mit einem tüchtigen Haufen Schnee einstellte. Bald waren die Schlittbahnen vor und hinter dem Schulhaus «angemacht» und alles tummelte sich, als ob das Vergnügen des Schlitteln noch nie ein so grosses gewesen wäre wie jetzt, da der Schnee so spät und unverhofft gekommen war. In der Pause gab es für den Lehrer gar nichts zu schelten, denn niemand lief ihm über seinen Garten und niemand raufte sich in des Nachbars Wiese drüben. Ihm tat es fast weh, die glückliche Schar zur Schularbeit heraufzurufen. Aber es kam ja die Gesangstunde, da konnte man doch der Winterlust in Winterliedern Luft machen.

Wie bald aber waren die paar Winterlieder gesungen! Hätten wir doch noch ein rechtes Schneelied, eins, das so recht der Schlittelfreude Ausdruck gibt!

Da kommen dem Lehrer ein paar Worte eines Gedichtchens in den Sinn, das die Unterschüler drüben jeweilen mit so grosser Hingabe rezitieren: «Uesi Schlitte chömed z'flüge» — und im Chor fallen die Schüler ein: «Lönd lo lädere, lönd lo stübe; über wyssi Watte suse mer dur d'Matte».

Und nicht lange, so haben wir das Gedichtchen «Schlitten» von Sophie Hämmeli-Marti beisammen, das wie kein anderes die ausgelassen fröhliche Schlittelfreude wiedergibt. Und nochmals rezitiert die ganze Schar:

«Ruess, Ruess,
für ne Batze Buess!»
Eusi Schlitte chömed z'flüge,
lönd lo lädere, lönd lo stübe;
über wyssi Watte
suse mer dur d'Matte.

«Ruess, Ruess,
für ne Batze Buess!»
Zämeputscht und überschlage;
Nid go jommere, nid go chlage,
mir sind nid vo Syde,
möge s scho verlyde.

«Das wollen wir singen,» schlage ich vor. Aber da gibt es lange Gesichter: «Wir haben ja keine Melodie dazu!» — «Wir könnten selbst eine machen.» — «Das wäre aber schwer!»

«Ich glaube, wir wollen es probieren.»

Da in unserm Dorf kein bestimmter Schlittleruf besteht, muss ich den Schülern diese Sache zuerst erklären. Ich mache sie mit den mir geläufigen War-

nungsrufen bekannt: Ab! Abo! Huet! Hüet! Holz! usw., und sie erkennen in dem «Ruess!» ohne weiteres ein solches Warnungssignal.

«Jetzt ruft einmal dieses «Ruess!», wie ihr es auf der Schlittbahn rufen würdet!»

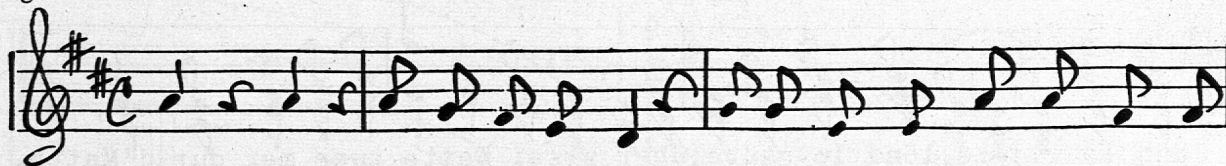
Ruess, Ruess! ertönt es zuerst in einer undefinierbaren Vielstimmigkeit, bald aber hübsch einstimmig auf dem Ton a, und zwar in Viertelnoten mit einer Viertelpause dazwischen.

«Da hätten wir schon den Anfang; nun wollen wir aber weiterfahren. Also los!»

Schon der erste Versuch zeigt, dass für den Satz «für ne Batze Buess» nur vier Achtel und eine Viertelnote in Frage kommen. Damit haben sich die Schüler be-

finden wir vorläufig noch nicht heraus. Ich schlage deshalb vor, nachdem wir die beiden Melodien auch einmal zusammen gesungen und festgestellt haben, dass sie zusammen eine ganz annehmbare Zweistimmigkeit ergeben, zuerst einmal die Fortsetzung zu suchen und dann zu entscheiden, welche Fassung wir wählen wollen.

Zur Abwechslung lasse ich hier nicht die ganze Schule, sondern einzelne Kinder singen. Die Vorschläge werden geprüft und, wenn einigermaßen annehmbar, nachgesungen. Folgender Vorschlag findet allgemeine Zustimmung und überzeugt zugleich alle Schüler davon, dass der zweite Takt abwärts gesungen werden muss:



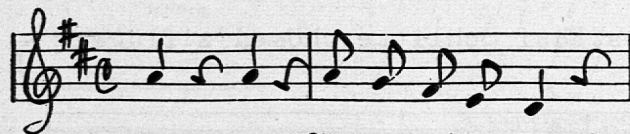
Ruess, Ruess, für ne Batze Buess! Eusi Schlitte chömed z'flüge



Ruess, Ruess, für ne Batze Buess!

reits für den Takt, den $\frac{4}{4}$ -Takt entschieden. Schwieriger ist das Auffinden der Melodie, und es sind mehrere Wiederholungen nötig, bis sich deutlich zwei entgegengesetzte Tendenzen zeigen. Während nämlich die einen Schüler absteigend dem Grundton d zustreben (womit bereits auch die Tonart festgelegt ist), führen die andern die Melodie aufwärts zum obern d. Ein gütlicher Vergleich schafft Klarheit: «Wer möchte hier abwärts singen? Gut, so singt es!»

Einige Versuche führen zu folgender Fassung:



Ruess, Ruess, für ne Batze Buess!

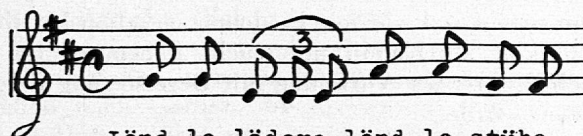
Das dünkt uns alle recht gut. Aber auch die Aufsteigenden sollen zu ihrer Ansicht stehen dürfen. Sie singen:



Ruess, Ruess, für ne Batze Buess!

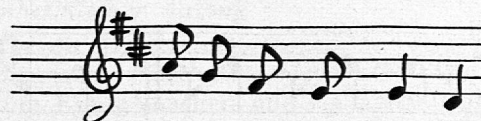
«Das ist auch richtig!» Beide Fassungen werden nun mehrmals gesungen, welche von beiden aber besser ist,

Und allgemein ist auch die Ansicht, dass die Fortsetzung eine Wiederholung des dritten Taktes sein soll:



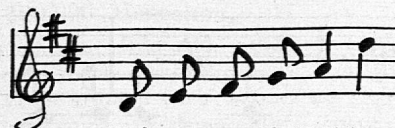
Lönd lo lädere, lönd lo stübe...

Und nun kommt die Ueberraschung, denn als wir das Liedchen etwa zum drittenmal so weit gesungen haben, fährt unaufgefordert ein Knirps fort:



suse mer dur d'Matte.

Worauf der ganze Chor mit dem Schusstakt antwortet:



Ueber wyssi Watte

Eine kleine Uneinigkeit besteht noch bei der zweit-letzten Viertelnote, die von einigen Schülern auf dem Grundton d gesungen wird, während die andern die bessere Lösung wählen und den Grundton bis zuletzt aufsparen.

Damit haben wir also das ganze Liedchen beisammen. Nun wird eifrig gesungen, und jedes glaubt, dass es gar nicht anders heissen könnte als:



1. Ruess, Ruess, für ne Batze Buess! Eusi Schlitte chömed z'flüge,



lönd lo lädere, lönd lo stübe; über wyssi Watte suse mer dur d'Matte.

Sie merken gar nicht, dass ihre Melodie sehr an diejenige eines bekannten Kinderliedes erinnert (Hopp, hopp, hopp, hopp, hopp, Pferdchen lauf Galopp).

Nicht lange geht es aber, so erhebt sich die Frage nach einer zweiten Stimme.

Alle Vorschläge werden ausprobiert. Das gibt einen Lärm, der nicht immer schön ist; aber alle sind mit Feuereifer dabei und keines will aus dem Tritt fallen.

Auch eine gewöhnliche, zweite Stimme, die wie ein Hündlein an der Leine neben seinem Herr einherläuft, wird gesucht und gefunden:



«Ja, das wäre noch schöner. Wie wär's mit einem Kanon?»

Wenn man weiss, mit welcher Lust meine Schüler Kanon singen und wieviele Liedchen sie schon auf ihre Sangbarkeit als Kanon untersucht haben, so ist zu verstehen, dass der Vorschlag mit Begeisterung aufgenommen wurde.

«Wo soll die zweite Stimme beginnen?»

«Nach Buess!»

«Nach Ruess!»

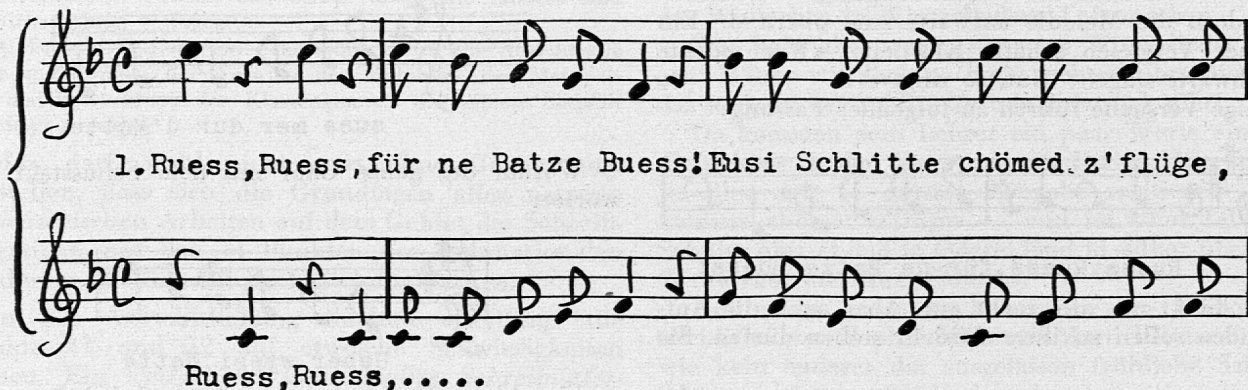
«Nach z'flüge!»

«Das ist schöner!» meinen die einen. «Nein, das ist langweilig!» urteilen die andern.

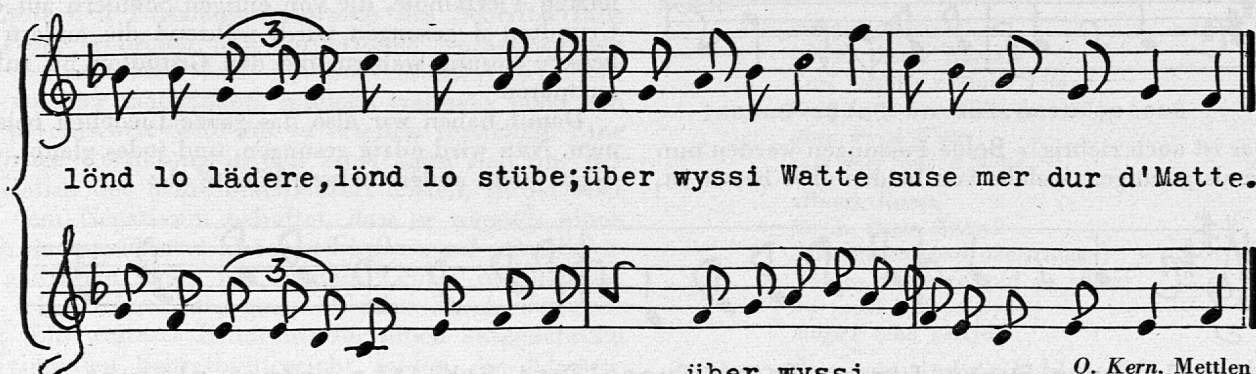
«Gut, so will ich euch in die nächste Gesangsstunde noch eine andere zweite Stimme bringen, nicht ganz Kanon, nicht ganz Hündlein; vielleicht gefällt diese dann euch allen. Für heute aber ist Schluss.»

Und nun stieben sie davon; vorn und hinten den Schulhügel hinunter über wyssi Watte, und «Ruess, Ruess» tönt es vom Oberdorf und vom Unterdorf her, als schon lange kein Schlitten mehr zu sehen ist.

Was ich den Schülern versprochen hatte, sieht so aus:



Ruess, Ruess,.....



über wyssi.....

O. Kern, Mettlen (TG).

MAN muss doch den Kindern die Gedanken geben, behauptete ein Lehrer. Wie einfältig! Man nimmt und gibt. Man tauscht. Wie willst du das Inwendige deiner Kinder kennen lernen, wenn immer nur du gibst, wenn du sie übermaulst und nie zu Worte kommen lässtest, oder wenn du ihr Vertrauen nicht besitzt, wenn sie dich fürchten. Immer den Schwachen helfen, immer

wenn möglich an einer Antwort etwas Gutes finden, immer an einer Arbeit noch eine lobenswerte Seite sehen. Und dann, wenn das Kind einmal seine ganze Kraft zusammengerafft hat — auch rückhaltlos zufrieden sein, nicht kleinlich nörgeln, sondern frei und gern anerkennen, dass es die Kinder merken: Der Lehrer freut sich, wenn er loben darf!

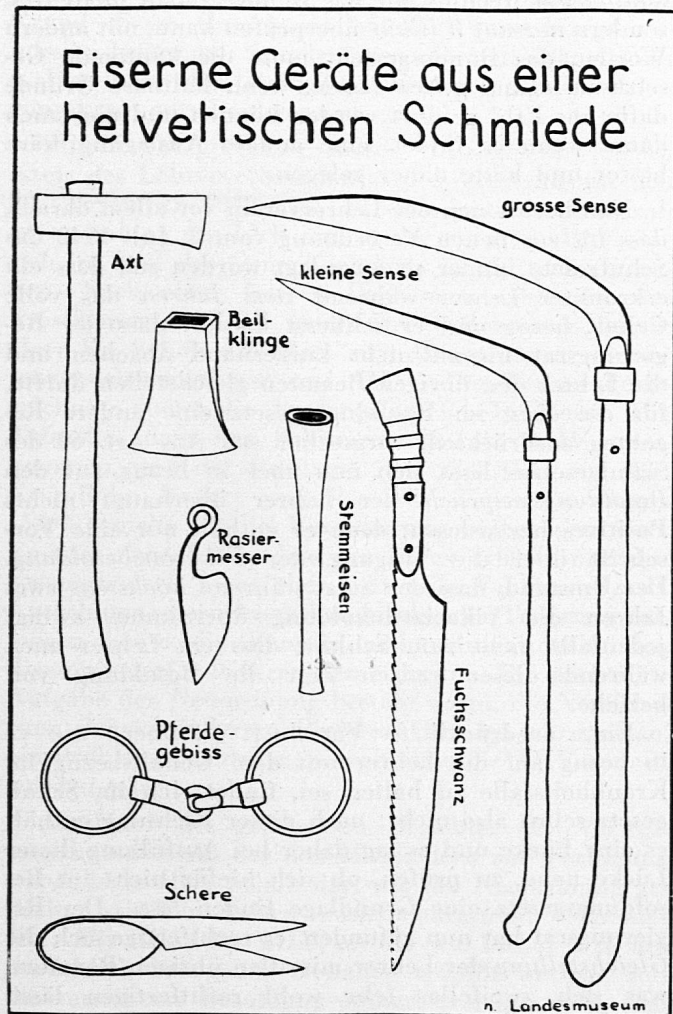
(Aus Simon Gfellers «Vermächtnis», Verlag Francke Bern, 1948)

KLEINE SCHWEIZERCHRONIK

VI.

Präparationen für ein Schülerheft der 5. Klasse
(Fortsetzung; siehe auch Nr. 19, 21, 32, 36 und 45)

Seite 34, hoch:



Seite 35, hoch:

Unsichere Zeiten

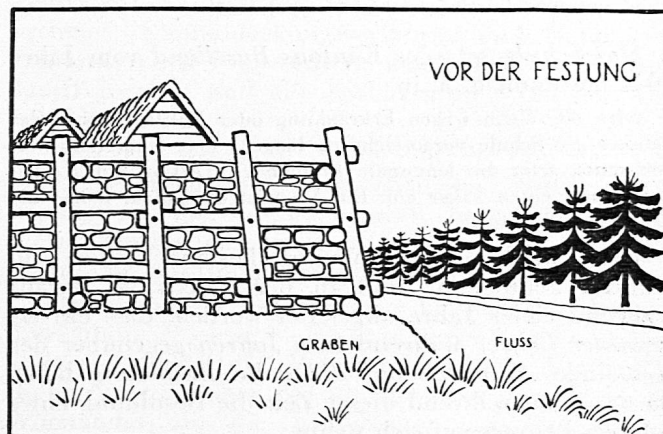
Im Süden von Helvetien wurde das Reich der Römer immer grösser und mächtiger. Aber auch die Nordgrenze wurde immer unsicherer; dort wohnten nämlich jetzt die kriegerrischen Germanen.

Die Helvetier fühlten sich in ihrem Lande nicht mehr sicher.

Seite 36, hoch:

In jenen unsicheren Zeiten bauten die Helvetier befestigte *Fluchtburgen* an Orten, die man gut verteidigen konnte: auf Hügelkuppen oder in Fluss-Schleifen.

(Auf dem restlichen Raum des Blattes das Bild:)



Seite 37, hoch:

Ein gefährlicher Plan

Orgetorix, ein reicher Fürst, machte den Vorschlag: «Wir ziehen hier aus, bevor es brenzlich wird! Wir ziehen nach Gallien, wo es sowieso schöner ist als hier! Dort erobern wir uns ein neues Land!»

Gallien: das heutige Frankreich. Auch die Gallier waren *Kelten*, also ein *Brudervolk* der Helvetier!

Seite 38, hoch:

Ein unheimlicher Anfang

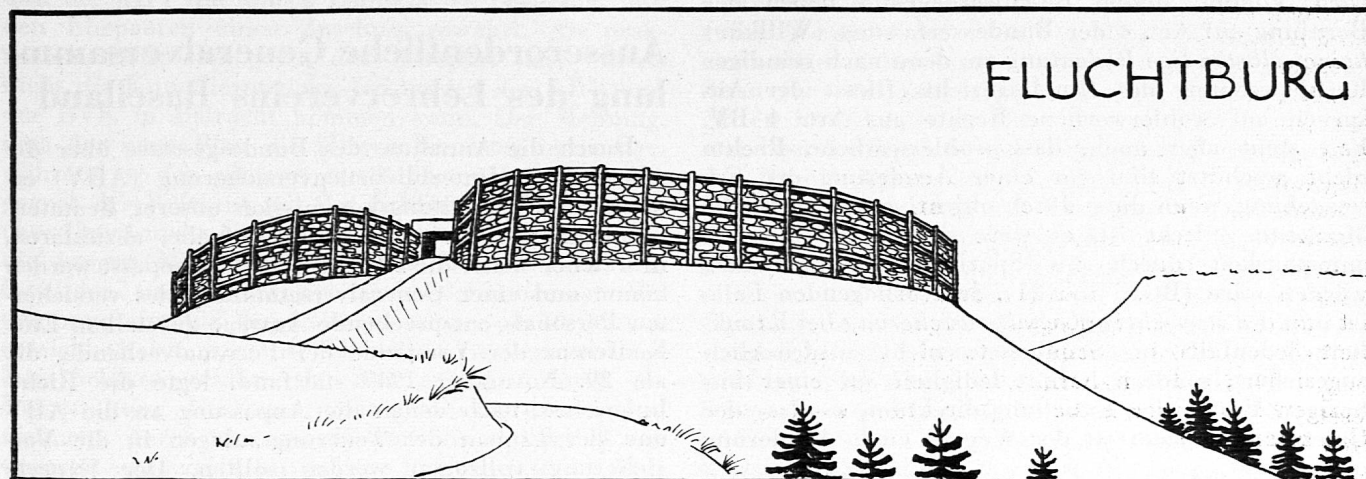
Bevor die Helvetier fortzogen, bekamen sie Streit mit *Orgetorix*. Sie hatten den Verdacht, er wolle sich zum König machen und sie dann in der neuen Heimat alle unterdrücken. *Orgetorix* sollte seine Unschuld vor Gericht beweisen. Es kam aber nicht dazu. Er nahm sich vorher selbst das Leben.

Nun brachen die Helvetier auf. Es war ein langer Zug von 300 000 Menschen.

Anmerkung zum Bild «Fluchtburg»: Latène-Festung; die hohe, mehrere Meter dicke Ringmauer aus Balkenwerk, Steinen und Erde krümmt sich gegen das Tor hin einwärts. Zufahrt über einen Erddamm. Im Innern wohl niedrige Blockhäuser.

Die Wiedergabe dieser Burg dürfte für die Kinder zu schwierig sein; vielleicht kann die Zeichnung als Wandtafelbild dienen. Fürs Schülerheft wäre die obenstehende, einfachere Darstellung wohl eher geeignet. (Detail einer Festung am Fluss.)

Hans Hinder.



Besoldungsneuregelung erkrankter Lehrer im Kanton Baselland

Herabsetzung der bisherigen Bezüge im zweiten Jahr — Verletzung wohlverworbener Rechte? — Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Schulgesetz des Kantons Baselland vom Jahre 1948 bestimmt u. a. in

«Art. 60. Wenn wegen Erkrankung oder Militärdienstes des Lehrers die Schule voraussichtlich längere Zeit eingestellt werden muss, setzt die kantonale Erziehungsdirektion auf Kosten des Staates einen Vikar ein. Ein Vikariat darf nicht länger als zwei Jahre dauern.»

Eine analoge Bestimmung bestand schon im frühern Schulgesetz und in der Praxis ist daraus während vieler Jahre abgeleitet worden, dass ein *erkrankter Lehrer* während *zwei Jahren* gegenüber der Gemeinde *Anspruch auf die volle Besoldung* habe, da der Staat während dieser Zeit die Besoldung eines solchen Lehrers auf sich nahm.

Daneben bestimmt das kantonale *Besoldungsgesetz* für die Beamten, Angestellten und Arbeiter in § 36, dass im Krankheitsfalle der Regierungsrat über den Lohnanspruch solcher Funktionäre entscheide und hierüber die nähern Weisungen zu erlassen habe. Dieser Aufgabe ist der Regierungsrat durch Erlass einer neuen Besoldungsverordnung vom 2. Juli 1948 nachgekommen und diese Verordnung enthält u. a. folgende Vorschrift:

«§ 6. Im Falle von Krankheit... wird an Beamte, Lehrer und Pfarrer für das *erste Jahr* die *volle* und für das *zweite Jahr* die *halbe* Besoldung ausgerichtet.»

Nach der neuen regierungsrätlichen Besoldungsverordnung erhalten also die Lehrer im zweiten Jahr ihres Krankseins nicht mehr die ganze, sondern nur noch die halbe Besoldung. Diese Schlechterstellung focht der *Lehrerverein des Kantons Baselland* mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht als verfassungswidrig an und beantragte Aufhebung des § 6. Rechtlich berief er sich auf Art. 4 der Bundesverfassung, sowie auf die Art. 9, 10 und 11 der Kantonsverfassung und machte geltend, verletzt seien wohlverworbene Rechte, der Grundsatz der Gewaltentrennung und das Gesetzgebungsrecht des Volkes.

Das Bundesgericht kam indessen mit Urteil vom 4. November 1948 zur *Abweisung* der Beschwerde.

Soweit von den Rekurrenten eine Verletzung *wohlverworbener Rechte* (Art. 9 KV) geltend gemacht wird, kommt diesem Beschwerdegrund neben der Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung (*Willkür*) *keine selbständige Bedeutung* zu, denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts fliesst der Anspruch auf wohlverworbene Rechte aus Art. 4 BV. Fest steht aber auch, dass wohlverworbene Rechte nicht geschützt sind vor einer Aenderung der Gesetzgebung, wenn diese durch objektive und sachliche Momente gedeckt ist, es wäre denn, dass die Unantastbarkeit durch ein Spezialgesetz zugesichert worden wäre (BGE 70 I 21). Im vorliegenden Falle ist nun die *zweijährige Gehaltszusicherung* bei Krankheit jedenfalls im Schulgesetz nicht ausdrücklich zugesichert, sondern beruht lediglich auf einer bisherigen Praxis der Erziehungsdirektion, so dass der Gesetzgebung jederzeit der Weg zu einer Aenderung offen stand.

Soweit sich der Lehrerverein auf die Art. 10 und 11 der Kantonsverfassung beruft und geltend macht, eine Aenderung des bisherigen Zustandes wäre nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung möglich und nicht durch blosser Verordnung des Regierungsrates, handelt es sich um Auslegung und Anwendung *kantonaler* Rechtes, die das Bundesgericht nicht frei, sondern *nur auf Willkür* überprüfen kann, mit andern Worten, das Bundesgericht muss die kantonale Gesetzesauslegung gelten lassen, wenn haltbare Gründe dafür ins Feld geführt werden können und dies auch dann, wenn es findet, eine andere Auslegung wäre besser und hätte näher gelegen.

Nun beruft sich der Lehrerverein vor allem darauf, dass bis zur neuen Verordnung vom 2. Juli 1948 das Schulgesetz immer so ausgelegt worden sei, dass ein erkrankter Lehrer während *zwei Jahren* das volle Gehalt bezog und er schliesst daraus, dass der Regierungsrat hievon nicht kurzerhand abgehen und die Lehrer den übrigen Beamten gleichstellen durfte, für die eben im Besoldungsgesetz eine andere Regelung ausdrücklich vorgesehen sei. Aus Art. 60 des Schulgesetzes lässt sich nun aber in bezug auf den *Besoldungsanspruch* der Lehrer überhaupt nichts Positives herauslesen, denn er enthält nur eine Vorschrift über die Tragung der *Vikariatsbesoldung*. Der Umstand, dass der Staat während *höchstens* zwei Jahren die Vikariatsbesoldung übernimmt, zwingt jedenfalls nicht zum Schluss, dass ein Lehrer auch während dieser ganzen Zeit die Besoldung voll beziehe.

Eine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie es in bezug auf die Lehrer mit dem Gehaltsbezug im Krankheitsfalle zu halten sei, findet sich im Schulgesetz selbst also nicht; nach dieser Richtung enthält es eine Lücke und es lag daher bei Ausfüllung dieser Lücke nahe, zu prüfen, ob sich hiefür nicht im Besoldungsgesetz eine Grundlage finden lasse. Der Regierungsrat hat nun gefunden, es rechtfertige sich die *Gleichstellung* der Lehrer mit allen übrigen Beamten, was sich zweifellos sehr wohl rechtfertigen lässt. Durch den Beschluss wird den Lehrern keineswegs etwas genommen, was sie etwa bisher nach positivem Recht von Rechtes wegen besaßen; sie werden nur den übrigen Beamten gleichgestellt, wobei allerdings eine in bezug auf die Lehrer von der Erziehungsdirektion geübte liberalere Praxis, die sich aber — wie erwähnt — auf keine feste Gesetzesgrundlage zu stützen vermag, dahinfallen muss (Urteil vom 4. November 1948).

Dr. E. G. (Lausanne).

Ausserordentliche Generalversammlung des Lehrervereins Baselland

Durch die Annahme des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) erwuchs der Verwaltungskommission unserer Beamtenversicherungskasse (BVK) die Aufgabe, abzuklären, in welcher Weise die BVK der AHV angepasst werden könne und einer Generalversammlung des versicherten Personals entsprechende Anträge zu stellen. Eine Konferenz der Vorstände der Personalverbände, die am 29. November 1947 stattfand, legte die Richtlinien fest, nach denen die Anpassung an die AHV und der Einbau der Teuerungszulagen in die Versicherung vollzogen werden sollten. Der Experte

unserer Versicherungskasse, Herr Dr. Schöb, Basel, von der Verwaltungskommission beauftragt, die Durchführbarkeit der geäusserten Wünsche zu überprüfen, legte im Herbst 1948 ein Projekt vor, das in Verbindung mit der AHV die einkaufsfreie Mitversicherung eines Teils der Teuerungszulage und eine fühlbare Verbesserung der Renten vorsieht. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Verwaltungskommission bestimmte Anträge ausgearbeitet, über die am 4. Dezember die Generalversammlung der Versicherungskasse entscheiden wird.

Zur Vorbesprechung dieser Anträge im engern Kreis des Lehrervereins berief der Vorstand auf den 20. November 1948 eine ausserordentliche Generalversammlung des LVB ein, zu der etwa 85 Mitglieder sich im Saal des Gemeindehauses in Muttenz einfanden. Nach einer kurzen Begrüssungsansprache des Präsidenten des LVB, Herrn Dr. O. Rebmann, erhielt Herr Dr. Schöb das Wort zum Hauptreferat «Beamtenversicherungskasse und AHV». Der Redner kennzeichnete zuerst die Ausgangslage des Problems: Die Tatsache, dass das Schweizervolk die AHV angenommen, und der Umstand, dass die BVK auf dem Grundlohn basiert und dass die Teuerungszulagen (54 %) nicht in die Versicherung einbezogen sind. Er wies darauf hin, dass der Index (162,7) nur den Zwangsbedarf, nicht aber kulturelle Faktoren (z. B. Ausbildung) berücksichtige. Infolge der Teuerung vermögen heute die Rentner nicht einmal mehr den Zwangsbedarf mit ihrer Rente decken. Die wichtigste Aufgabe der Neuordnung besteht darin, die Versicherung den veränderten Preisverhältnissen anzupassen, ein Problem, vor das man auch ohne die AHV gestellt worden wäre.

An Hand des gedruckten Berichtes der Verwaltungskommission, der den Mitgliedern zur Verfügung stand, legte Herr Schöb dar, wie die Neuordnung gedacht ist. Wir halten zusammenfassend folgendes fest: Mit Hilfe der AHV, an die wie bisher 2 % des tatsächlich bezogenen Gehaltes bezahlt werden, soll die versicherte Besoldung einkaufsfrei um 40 % und das Rentenmaximum von 60 auf 65 % der neu versicherten Besoldung erhöht werden. Durch die Einführung der Invalidenkinderrente soll das Los des Invaliden mit unmündigen Kindern erleichtert werden. Für die Waisenrente wird eine neue Staffelung der Skala vorgesehen, die der Witwe mit einem Kinde Vorteile bringt. Ausserdem ist eine Alterskinderrente geplant. Bei der Kombination der Leistungen der AHV und der BVK ist berücksichtigt, dass die AHV die untern Lohnklassen bevorzugt und den Ehepaaren einen Zuschuss gewährt. An praktischen Beispielen legte der Referent dar, warum nicht die Kumulierung der Leistungen der AHV und der BVK in Betracht kommen kann. Der Meinung, dass der neue Plan die älteren Semester bevorzuge, während er den jüngern grosse Lasten auferlege, begegnet der Referent mit der Erklärung, dass ein solches Urteil nicht den ganzen Plan berücksichtige: für die jungen Mitglieder der Kasse ist vor allem die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von Bedeutung; erst für den, der ein Alter von 50 Jahren erreicht habe, sei die Altersversicherung wichtig. Zum Schlusse erklärte der Referent, dass durch die Umgestaltung die Kasse nicht gefährdet werde, dass vielmehr durch sie eine Konsolidierung der Kasse erwartet werden dürfe; es liege im Interesse der Mit-

glieder und ihrer Familien, wenn dem Projekt zugestimmt werde.

Herr Dr. Rebmann dankte dem Referenten für die klaren und aufschlussreichen Ausführungen und eröffnete die Diskussion. Diese wurde von mehreren Kollegen benützt und drehte sich um die Frage des Beitrages an die AHV und um die Versicherungssysteme (Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren). Allen Fragestellern wurde bereitwillig Auskunft gegeben und alle erklärten sich von der Antwort befriedigt.

Herr Dr. Rebmann stellte nun die von der Verwaltungskommission ausgearbeiteten Anträge zur Diskussion, die, nachdem auch dazu noch einige Erläuterungen gegeben worden waren, von der Versammlung einstimmig angenommen wurden.

Ueber einen Vorentwurf zur Verordnung über die Errichtung einer Familienausgleichskasse wurde die Versammlung von Herrn Dr. Rebmann orientiert. Sie stimmte dem Vorschlage des Vorstandes zu, die Einführung der Familienausgleichskasse zu verschieben, bis die Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die AHV vollzogen und die Teuerungszulagen an die vor 1948 pensionierten Rentner erhöht worden sind.

Unter dem Traktandum «Standespolitische Fragen der Lehrerschaft» erstattete Herr Dr. Rebmann einen ausführlichen Bericht über die Bemühungen des Vorstandes um bessere Lösungen in mancherlei Besoldungsangelegenheiten. Wegen der vom Regierungsrat erheblich eingeschränkten Gehaltszahlung an kranke Lehrkräfte hatte der Vorstand einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht eingereicht, der abgewiesen worden ist. In der gleichen Sache wurde aber auch ein Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat gerichtet, und die Versammlung beauftragte den Vorstand, diese Angelegenheit ruhig weiterzuverfolgen. Dr. Rebmann wurde für seine hingebende Tätigkeit für die Lehrerschaft der herzliche Dank der Versammlung ausgesprochen.

Nachdem noch Kollege Ewald für den Schweizerischen Lehrerkalender geworben, schloss der Vorsitzende die Tagung mit der Aufforderung, am 4. Dezember den Anträgen der Verwaltungskommission der Versicherungskasse zum Durchbruch zu verhelfen.

H. P.

Berichte aus Baselstadt

Der Grosse Rat genehmigte oppositionslos und einstimmig einen Kredit von 3 1/2 Millionen für den Bau eines neuen Schulhauses im Neubadquartier und Krediten für die Errichtung von zwei neuen Kindergärten im Kleinbasel. Eine grössere Diskussion entstand bei der Frage der Entschädigung, die künftig von den Nachbarkantonen, vor allem von Baselland, in kleinerem Masse auch von Solothurn und Aargau an die Basler Schulausgaben gefordert werden sollen. Mit Baselland wurde s. Z. ein Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen auf Grund der neuen Situation (nach dem Beschluss der Bundesversammlung betr. Wiedervereinigung) sollen neue Verhandlungen angeknüpft werden; denn Baselstadt erspart der Landschaft Millionen für neue Schulbauten und ihren Betrieb.

Ein wichtiger Beschluss war schliesslich die Abschaffung der namentlich vom Handelsstand viel an-

gegriffenen Hulligerschrift und ihr Ersatz durch eine flüssigere Schrift. Dabei wurden die Verdienste Hulligers, der sich für die künstlerische Seite der Handschrift eingesetzt hatte, voll anerkannt.

*

Pestalozzigesellschaft. — In der *Jahresversammlung* vom 20. Oktober 1948 gedachte der Präsident, Pfarrer P. Kaiser, ehrend der verstorbenen langjährigen Verbands- und Kommissionsmitglieder Hermann Tschopp (Kassier und Gründer des Knabenferienheims Wasserwendi), A. Hofer-Tuchschmid und Pfr. Jon Eya. Die Jahresrechnung 1947 schliesst in der *Betriebsrechnung* bei Fr. 10 234 Einnahmen mit einem Betriebsausfall von 432 Fr., die Vermögensrechnung mit einer Vermögenszunahme von 2074 Fr. Nach der Übernahme verschiedener Werke der Pestalozzigesellschaft durch den Staat bzw. das Schulfürsorgeamt (Milchverteilung, Kleiderversorgung, Ferienversorgung) betreuen Subkommissionen noch die Krippe St. Theodor, das Ferienheim für Mädchen Prêles und die Werkstätten für Freizeitbeschäftigung. Die Krippe St. Theodor (Präsident Pfr. P. Kaiser) weist — wohl auch dank der anhaltenden Konjunktur, die manche Mutter veranlasste, in einem Betrieb zu arbeiten — eine bisher nie erreichte Besucherzahl auf. An 276 Besuchstagen wurden 6785 Verpflegungstage gezählt. Tagesdurchschnitt 24,5. Kosten pro Verpflegungstag Fr. 2.35. Das *Ferienheim Prêles* (Präsident Dr. R. Teuteberg), dessen Leiterin Dina Ratzinger trotz ihres Eintrittes in das 8. Jahrzehnt rüstig und unermüdlich blieb, hat je 54 Mädchen unter Führung 18 Tage lang herrliche Ferien geboten. Das Erziehungsdepartement hat für bedürftige Mädchen wieder 2500 Fr. beigesteuert. Ausser den Kindern genossen noch 449 Pensionäre an 6473 Pensionstagen schöne Ferien. Die Betriebsrechnung des Heims schliesst mit einem Defizit von 5533 Fr. Die durch O. Stocker als Präsident betreuten *Werkstätten für Freizeitbeschäftigung* waren von 8086 Besuchern mit 18 699 Arbeitsstunden frequentiert. Das soziale Werk erfreut sich grosser Beliebtheit auch bei grossen Gesellschaften (Ciba, Hoffmann-La Roche und Sandoz A.-G.), die das Werk durch Sondergaben unterstützen. An die ca. 15 000 Fr. betragenden Kosten leistet der Staat 10 000 Fr.

Im Anschluss an die geschäftlichen Traktanden hielt Dr. C. Günther, Direktor des kantonalen Lehrerseminars einen interessanten Vortrag über Pestalozzis Erstlingswerk: «Die Abendstunde eines Einsiedlers».

*

Die *Freiwillige Schulsynode* nahm in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1948 Stellung zu dem von der Regierung veröffentlichten Entwurf eines neuen *Pensions-, Witwen- und Waisenkassengesetzes* für das gesamte Staatspersonal. Der Präsident, A. Geering, gab Kenntnis von den wenig erfolgreichen Bemühungen des Synodalvorstandes, verschiedene Forderungen der Lehrerschaft durchzusetzen. In der Diskussion wurde allgemein beanstandet, dass nicht vor der Regelung des Pensionskassenproblems die neue Besoldungsverordnung geschaffen wurde und dass zu wenig Zeit zur Verfügung stehe, zu den verschiedenen Punkten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Es wurde u. a. auf die Reduktion des Pensionssatzes (65 % gegen bisher 80 %) hingewiesen, trotzdem den Lehrern bei ihrer Anstellung die Vorteile der Pension als Ausgleich für den verhältnismässig bescheidenen Lohn vor Augen gehalten worden sei. Es handle sich hier um einen Verstoss gegen

Treu und Glauben, da ein gegebenes Versprechen nicht eingehalten worden sei. Es sei bedauerlich, dass der Staat keine Rückstellungen gemacht habe. Demgegenüber wurde betont, es sei zwecklos, einfach Wünsche aufzustellen, ohne auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Nach dem Entwurf sollen die Beiträge des Staates von 12 auf 15 Millionen ansteigen, was in der heutigen Zeit als Maximum beansprucht werden dürfe.

Nach lebhafter Diskussion stimmte die Versammlung grundsätzlich der Zusammenlegung von Pensions- und Witwen- und Waisenkasse und der Koordination der neuen Kasse mit der AHV zu. Ferner wurde die Umwandlung der eidgenössischen reinen Altersversicherung in eine Invaliden- und Altersversicherung mit grossem Mehr gutgeheissen.

Schliesslich wurde der Vorstand beauftragt, eine entsprechende *Eingabe* mit möglichst vielen positiven Vorschlägen an die zuständige Grossratskommission auszuarbeiten.

Neuordnung der Pensionen in Baselstadt

Der Grosse Rat von Baselstadt vom 21. Oktober 1948 behandelte einige für die Basler Schule und Lehrerschaft bedeutsame Fragen. Der Regierungsrat legte den Entwurf eines neuen *Pensionskassengesetzes* vor, der an eine 21gliedrige Kommission gewiesen wurde. Das Gesetz umfasst das gesamte Staatspersonal, also auch die Lehrerschaft. Alle Parteien waren sich einig über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes, denn die Beanspruchung des Staates scheint ins Unerträgliche zu wachsen. Vorgesehen ist, was der Lehrerschaft nicht ganz behagt, die Zusammenfassung der Pensionskasse mit der Witwen- und Waisenkasse. Die vier Rentenklassen der Witwen- und Waisenversicherung wurden aufgehoben und wie die Pensionskasse nach der jeweiligen Besoldung der Versicherten abgestuft. Wichtig ist, die Anpassung der Pensionskasse an die AHV in dem Sinne, dass die Prämien von der Pensionskasse an die AHV geleistet und dieser dafür die Renten übermittelt wurden, also nicht etwa so, dass die Pensionskasse in die AHV als anerkannte Versicherung eingefügt wurde. Das hat zur Folge, dass der Kanton nicht eine untragbare Mehrbelastung durch Einbezug der Teuerungszulagen leisten muss und dass er selber die Verteilung der Rentensumme vornehmen kann. Diese Lösung ohne Eingliederung in die AHV bewahrt die Kasse auch vor einer unliebsamen Abhängigkeit von Bundesgesetzgebung und Bundesaufsicht. Die Pension setzt sich zusammen je nach dem Dienstalter auf 30 bis 65% des Jahresverdienstes, einem festen Zuschlag von 1500 Fr. für Verheiratete und 1000 Fr. für Unverheiratete. Der Gesamtanspruch auf Pension zuzüglich Teuerungszulage ist nicht geringer als der bisherige Pensionsanspruch. Die Witwenrenten bedeuten nach dem Gesetzesentwurf eine grössere Verteuerung gegenüber dem jetzigen Zustand. Nach dem Entwurf haben die Versicherten einen einheitlichen Jahresbeitrag von 8½%—10%.

Als jährlichen Aufwand des Staates wird die Schuld von 14,13 Millionen errechnet (4,76 Mill. an die laufenden Prämien, 5,4 Mill. Verzinsung und Tilgung des fehlenden Deckungskapitals und 4,33 Mill. Tilgung der Schuld für die laufenden Pensionsverpflichtungen. Später sollte diese Summe auf 10 bzw. 7 Mill. sinken.

Alle Parteien anerkannten die Notwendigkeit der Neuordnung des Pensionswesens und die sorgfältige Arbeit des Entwurfs.

K.

Lehrerjahrestagung in Graubünden

Die diesjährigen Jahresversammlungen des BLV fanden im Kloster *Disentis* statt, freundlich begrüsst von Schülern, Lehrern, Schulrat und Gemeinde, besonders herzlich von den Vertretern des Klosters.

Die *Delegiertenversammlung* (am Freitag) befasste sich mit der Neugestaltung der Kreiskonferenzen, über die Sekundarlehrer *Cla Semadeni*, Ilanz, referierte. Die Konferenzen sollen planmässig organisiert werden. Im Vorjahr ist das zu behandelnde Gebiet zu bestimmen. Es soll auf Unterricht und Erziehung Bezug haben und sittliche und ethische Werte aufweisen. Grosse Konferenzen können sich in Arbeitsgruppen aufteilen. Kurzvorträge sind durch Probelektionen zu ergänzen. Längere, grundlegende Vorträge von Fachleuten bearbeiten einen Gegenstand allseitig und bieten Stoff zu weiteren Beratungen.

Das Rechenheft für das zweite Lehrjahr, verfasst von Lehrer *Jakob Hemmi*, Gräsch, fand eine günstige Aufnahme; es dürfte noch mehr Uebungen enthalten. Da die Regierung die vorgeschlagene Neuordnung der Lehrstellvertretungen nicht übernehmen wollte, soll sie in empfehlendem Sinne an die Gemeinden geleitet werden, zugleich mit einer Präzision des Art. 335 OR durch das Erziehungsdepartement.

Am Abend wurde den Delegierten im Theatersaal des Klosters eine Unterhaltung mit abwechslungsreichem Programm geboten. Schüler führten eine Knabenlandsgemeinde vor und stellten Szenen aus dem Leben des berühmten Paters Placidus a Spescha dar. Nationalrat Dr. *Condrau* sprach im Namen der Gemeinde, die Bedeutung des Klosters für Kunst und Wissenschaft betonend und für Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche bei der Jugenderziehung eintretend.

Am Samstag folgte die *kantonale Lehrerkonferenz*. Im Eröffnungswort nahm der Präsident, Sekundarlehrer *J. Danuser*, Chur, die Gelegenheit, unserm Erziehungschef, Nationalrat Dr. *Planta*, und dem Vizepräsidenten, Schulinspektor *A. Spescha*, zur Erfüllung des 60. Altersjahres zu gratulieren und zugleich zu danken. Ein Kinderchor und Chöre der Klosterschule und der Patres begrüsst die Lehrerschaft, und der Rektor Pater Adalgott entbot den Jugendbildnern mit beredten, humorvollen Worten den herzlichsten Willkommgruss im «ersten Heiligtum am Rhein».

An diese Feststellung konnte der Tagesreferent, Dr. *E. Poeschel*, seinen Vortrag über «*Die Kunstdenkmäler Graubündens*» anschliessen. Er war der gegebene Mann für dieses Thema. Nachdem er vor Jahren das Bürgerhaus in Graubünden verfasst und uns das Burgenbuch geschenkt hatte, bearbeitete er in siebenbändigem Werke die Kunstdenkmäler unseres Kantons. Die Kunst sei die liebste Schwester der Religion. Das Kloster *Disentis* hat für unser Land auf dem Gebiete von Religion, Kunst und Kultur Grosses gewirkt. Mancher Pater Benediktiner tat sich besonders hervor, so Placidus a Spescha, Karl Hager, Maurus Carnot und Notker Curti. Anhand von Lichtbildern führte der Vortragende die Zuhörer durch die Jahrhunderte der Kunstgeschichte unseres Kantons, der als Passland Einflüsse von Nord und Süd erhielt. Vieles wurde leider in Zeiten der Ver-

ständnislosigkeit verkauft und verschleppt, und trotzdem ist das Land noch reich an wertvollem Kunstgut. Die Lehrer können viel tun für Verbreitung von Geistesbildung und Kunstverständnis. Auf ihren Einfluss setzt der Vortragende auch für die Pflege des vorhandenen Kunstgutes grosse Hoffnungen. Mögen sie mithelfen, es zu bewahren und zu benützen. — Nach der Tagung führte der bekannte Geschichtsforscher, Pater Dr. *Iso Müller*, die Teilnehmer durch die Klosterkirche und das von Pater Curti begründete Heimatmuseum. — Reich an Anregungen und Belehrungen, mit guten Vorsätzen, kehrten die Lehrer heim. h.

St. Galler Berichte

Degersheim. Unter dem Vorsitz von *A. Saxer* (Flawil) fand sich die *Bezirksskonferenz Untertoggenburg* am 23. November wieder einmal zusammen und tagte mit dem gesamten Bezirksschulrat, um *Schulfragen* zu besprechen. Behördemitglieder und Kollegen teilten sich in nicht weniger als *sieben* Kurzreferaten in die weitschichtige Aufgabe, um dadurch eine ausgiebige Diskussion auszulösen, in der dann die *gemeinsame* Aufgabe allseitig abgeklärt werden sollte. Bezirksschulratspräsident *Danzeisen*, dem bei dieser Gelegenheit zu seiner Wahl zum Vorsitzenden der Bezirksschulrätlichen Vereinigung des Kantons St. Gallen gratuliert wurde, sprach zum Thema: Kameradschaft unter den Lehrern; Pfarrer Dr. *Good* über: Was ich wünsche, dass der Lehrer sehe; Kollege *Giezendanner* (Niederuzwil) über: Was ich wünsche, dass der Bezirksschulrat sehe; Kollege *Zwingli* (Oberuzwil) äusserte sich über: Schriftliche Prüfung und Examengestaltung; Kollege *Güttinger* (Flawil) über: Lehrberichte, Examentabellen, Visitationsberichte und tangierte dabei die s. Z. allseitig besprochene Frage des Berufsinспекtorates; Pfarrer *Wolfender* (Oberuzwil) nahm sich des Tagebuches und der Vorbereitungshefte an, wozu Kollege *Baumann* (Oberuzwil) ein Korreferat hielt. — Nach all diesen Vorträgen war aber die geplante Diskussion nicht mehr möglich; sie musste auf eine besondere Tagung verschoben werden. — Für den nach St. Gallen gezogenen H. Inhelder wurde *Max Gross* (Flawil) (Mitglied der Kofisch) in den Vorstand gewählt. — *A. Näf* (Oberuzwil) referierte als Vorstandsmitglied KLV über die in zähen Verhandlungen erreichten, ab 1. Januar 1949 auszurichtenden Teuerungszulagen von 4 %, womit der Ausgleich aber leider nicht geschaffen ist. — Der Vorsitzende meldet, dass an Stelle des zurückgetretenen E. Schläpfer (Flawil) ab Januar 1949 *R. Kutzli* (Niederuzwil) den Bezirk Untertoggenburg in der st. gallischen Delegation im SLV vertreten wird, und *Güttinger* (Flawil) sprach zur Statutenänderung des Unterstützungsvereins in Sterbefällen. S.

Zu einer Berufsberatungsfrage

Die Arbeitsgemeinschaft der *Abschlussklassenlehrer* des Bezirks *Unterrheintal* stattete der Lehrwerkstätte und der Fachschule der Firma *Wild*, geodätische Instrumente, Heerbrugg, einen Besuch ab, um die Frage abzuklären, ob eventuell auch Absolventen von Primarabschluss-Schulen als Lehrlinge aufgenommen werden könnten. Die Aussprache mit dem Vorsteher der Fachschule und dem Lehrmeister

der Lehrwerkstätte lief auf dieselbe Feststellung hinaus, die auch Dir. Schild-Comtesse von den Eterna-Werken am Schweiz. Lehrertag in Solothurn in seinem Vortrag «Was erwartet die Industrie von der Schule?» gemacht hatte. Als Voraussetzungen für eine Lehre in einer feinmechanischen Werkstätte haben die charakterlichen Eigenschaften vor den Schulkenntnissen den Vortritt. Nicht der mehr oder weniger schwer beladene Schulsack ist massgebend. Hingegen muss der junge Mensch gewissenhaft, ordnungsliebend und ausdauernd sein und die Fähigkeit besitzen, gut zu beobachten und selbständig zu denken. Unsere Abschlussklassenschüler sind zumeist langsam in der Auffassungsgabe. Ihre Begabung liegt mehr auf der manuellen Seite. Die sittlichen und charakterlichen Kräfte können in diesen Schülern aber ebenso sehr gefördert werden wie beim Sekundarschüler.

Der Entschluss der Firma Wild, zukünftig die Aufnahme eines Kandidaten nicht mehr vom zweijährigen Besuch einer Sekundarschule abhängig zu machen, sondern auch gute Abschlussklassenschüler die Lehre absolvieren zu lassen, ist daher sehr zu begrüßen. Wenn damit einmal der Anfang gemacht ist, würden die Sekundarschulen vielleicht nicht mehr so stark überlaufen, wie dies heute der Fall ist. Es würde auch eine soziale Ungerechtigkeit aus der Welt geschafft, dass nur Sekundarschulabsolventen der Weg zu einer gewerblichen Lehre offen stünde. Die Dornierwerke in Altenrhein haben seit Jahren auch Primarschüler in die Lehre aufgenommen und damit gute Erfahrungen gemacht. -y.

Kantonale Schulnachrichten

Bern

Ausstellung «Das gute Jugendbuch» und «Das Bild im Unterricht» in Biel

Wie Bern, so führt auch Biel seit einigen Jahren in der Zeit vor der Weihnacht eine Jugendbuchausstellung durch, die im Schulblatt Erwähnung verdient. Unter dem Patronat von Schuldirektion und Lehrerverein werden an die 600 gutempfohlene Jugendbücher in deutscher und französischer Sprache jeweils einige Tage ausgestellt. Meist gesellt sich dann noch die ganze Schriftenreihe des Schweiz. Jugendschriftenwerkes dazu, so dass den organisierenden Schulbibliothekaren ein reichhaltiger Grundstock zur Verfügung steht. Dieses Jahr wurde der Rahmen nun in äusserst glücklicher Weise weitergezogen, indem mit dem Anlass zugleich eine gute Bilderschau verbunden wurde. Ein geeigneter Ausstellungsraum in der «Galerie des Maréchaux» bot Gelegenheit, ca. 70 Originalwerke des Schweiz. Schulwandbildes aufzuhängen, die uns die Kommission für Interkantonale Schulfragen zur Verfügung stellte. So bekamen die interessierten Kreise einen vorzüglichen Einblick in diese Institution des Lehrervereins. An der Eröffnung, Sonntag, den 14. November, führten die Herren Dr. Martin Simmen, Luzern, der Präsident der Kommission für interk. Schulfragen, und Oskar Wyssbrod an die 100 Personen durch die Galerie und wussten uns trefflich zu orientieren. Da auch die unveröffentlichten Werke zu den einzelnen Themen vorlagen, kam man zu sehr interessanten Vergleichen zwischen den verschiedenen Auffassun-

gen der mitarbeitenden Künstler. Die Ausstellungsdauer vom 14. November bis 28. November erlaubte es auch allen Schulanstalten, Einblick zu nehmen in wertvolle kulturelle Bestrebungen, die Künstler und Erzieher in Gemeinschaftsarbeit vereinigen. Herr Hans Zulliger, Lehrer und Schriftsteller aus Ittigen, nahm in pädagogisch-psychologischen Ausführungen Stellung zur Frage der Jugendliteratur, und orientierte über Ziel und Zweck der Vereinigungen für gute Schriften. Der Besuch der Ausstellung selber bewies, dass die Nachfrage nach einem echten Buch als Helfer in vielerlei Nöten doch gross ist, und wenn auch die Erfolge in der steten Bekämpfung des Unechten nicht messbar sind, so gewinnt doch unsere gute Idee mit der Propagierung durch solche Anlässe immer neue Mithelfer. Gar mancher wurde bekannt mit Bestrebungen, denen er im Trubel des Alltages wenig Beachtung schenken konnte. Herr Stadtpräsident Baumgartner, selbst ein ehemaliger Schulmann, verdankte den Organisatoren ihre uneigennützig, grosse Arbeit und sicherte die weitere behördliche Unterstützung zu. W. L.

Freiburg

Am 1. Dezember 1948 hielt die Sektion Freiburg des SLV eine geschäftliche Hauptversammlung ab, an der sehr viele Mitglieder teilnahmen und eingehend diskutiert wurde. Nach einem gehaltvollen Jahresbericht des derzeitigen Präsidenten, Dr. Ernst Flückiger, Murten, berichtete Kollege Fritz Lerf über die Arbeiten des Kantonalen Lehrervereins. Leider konnte er immer noch nicht von einem definitiven Lohnstatut sprechen, da bis jetzt noch keine Möglichkeit zu bestehen schien, ein solches fertigzustellen und dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Wir leben also immer noch im Uebergangsstadium und harren der Dinge, die da kommen sollen. Die Lehrerschaft des Kantons Freiburg wäre dem Lehrerverein sowie den Oberbehörden dankbar, wenn endlich dieser Zustand des Abwartens geändert würde. In der heutigen Zeit des empfindlichen Lehrermangels bildet das kein Stimulus. Dementsprechend leben wir auch in der Pensionskasse in einem Uebergangsstadium, wie dessen Präsident Max Helfer in längeren Ausführungen dartat. Die Wahlgeschäfte nahmen viel Zeit in Anspruch, und sie wurden im Verlaufe der Verhandlungen noch erschwert. Fast der ganze Vorstand ist amtsmüde geworden. Als neuer Präsident der Sektion beliebte Turnlehrer Fritz Lerf, Murten. Als Ersatz in die Waisenstiftung für den turnusgemäss ausscheidenden Herrn August Hänni, sehen wir Herrn Fritz Fürst aus Murten in diese Kommission einziehen. Dem ausscheidenden Mitglied A. Hänni wurde für sein jahrelanges Wirken für den Lehrerstand gebührend gedankt, stand er doch nun etwa 20 Jahre in vorderster Reihe. Auch der ausscheidende Präsident durfte den wohlverdienten Dank der Versammlung entgegennehmen. Delegierte des SLV sind für die nächste Amtsperiode 1949—1952 die Herren Fritz Lerf und Ernst Flückiger. =

*

Die offizielle Herbstkonferenz der reformierten Lehrerschaft des Saane-Sensekreises fand am 26. November letzthin unter dem Vorsitz von Herrn Schulinspektor E. Gutknecht statt. Im Mittelpunkt der Tagung stand die *Schulfunksendung «Im Siechen-*

haus». Dr. Hermann Gilomen, Präsident der regionalen Schulfunkkommission, Bern, und Seminarübungslehrer Fahrner, Bern, äusserten sich in klarer und überzeugender Weise zum Thema «Schulfunk». Kollege Eduard Hertig wertete mit seiner Klasse die dargebotene Schulfunksendung in gewohnt trefflicher Art aus. Wir sind überzeugt, dass durch die Aufklärung das Schulfunkwesen auch in unserer Gegend vermehrtem Interesse begegnen wird. f.

Thurgau

Der Grosse Rat hat die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft abermals erhöht. Die Gemeinden werden verpflichtet, ab 1. Januar 1949 an Lehrerinnen 2500 Fr., an Lehrer 3050 Fr. und an Sekundarlehrer 4000 Fr. Teuerungszulagen auszuzahlen. Die Erhöhung macht rund 4 % der Vorkriegsbesoldung aus. Um diesen Teil wurden auch die Zulagen der Staatsbeamten, zu denen unsere Mittelschullehrer zählen, vermehrt. Wir freuen uns, dass wiederum die Neu-regulierung unserer Bezüge Hand in Hand mit derjenigen für die Staatsbeamten erfolgte; denn es ist ausgeschlossen, dass alle Schulgemeinden von sich aus die 4 % Besserstellung gewährt hätten. Wir danken deshalb den kantonalen Behörden, vor allem dem Herrn Erziehungschef für diesen Beschluss! W. D.

Andreas Fausch †

Im Alter von 76 Jahren ist a. Lehrer Andreas Fausch, St. Gallen, nach schwerer Krankheit gestorben. Mit ihm ist ein Mann von uns geschieden, der sich als vorzüglicher Lehrer, Erzieher und Mensch bei Behörden, Schülern und deren Eltern, bei Kollegen und in der Öffentlichkeit hohen Ansehens erfreute. Der Verstorbene war Bündner, wuchs im St. Galler Oberland auf, absolvierte das Lehrerseminar Marienberg in Rorschach und wirkte zuerst im Rheintal und im Toggenburg. 1899 wurde er an die Knabenunterschule im «Graben» nach St. Gallen gewählt. Von 1907 bis 1938 wirkte er segensreich an der Töcherschule «Hadwig». Seinen «Ruhestand» füllte er aus mit dem Patronat der Lehrlings- und Stipendienfürsorge der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. Sie hätte nach dem allzu frühen Tode von Reallehrer Hans Messmer, der den Posten schon mit Auszeichnung versah, keinen bessern Betreuer finden können, hatte Andreas Fausch doch schon vorher jahrelang als Jugendinspektor in viel Not hineingeschaut und als Förderklassenlehrer mit warmem Herzen unzählige vom Schicksal benachteiligte junge Menschen kennen und lieben gelernt und väterlich geführt. Nun ist er von uns geschieden. Sein gerades, freundliches Wesen, seine Hingabe an seinen Erzieherberuf aber bleiben unvergessen. R. B.

Schulfunk

Die gelungene Sendung vom 7. Dezember 1948: «Ludwig Richter», von Ernst Grauwiller, löste bei Schülern und Lehrern viel Freude aus. Der Verfasser verstand es ausgezeichnet, auf kindertümliche Weise, aber mit ernster Eindringlichkeit die Schüler zum Schauen und Auskosten der drei liebreizenden Zeichnungen anzuregen, die die Schulfunkkommission an die angemeldeten Klassen verschickt hatte. In Verbindung mit den Blättern «Hausmusik» und «Gruselige Geschichten» wurde die

Sendung mit Schumannscher Klaviermusik und der Rezitation von Goethes Erlkönig bereichert und vermittelte in aller Schlichtheit ein anmutliches Kulturbildchen der Biedermeierzeit. Das gleichzeitige Hören und Sehen war anregend und ermüdete die Schüler weniger. Es wäre zu begrüssen, wenn der hier eingeschlagene Weg, dem Schüler für die Sendung ein Blatt mit einer graphischen Darstellung des Themas oder eine Zeichnung auf die Bank zu legen, weiterverfolgt würde. *

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 8 08 95
Schweiz. Lehrerverein Telephon 6 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Subvention des Bundes an den Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform

In der Dezembersession hat der Nationalrat mit grosser Mehrheit beschlossen, den Beitrag an den Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform auch für 1949 auszurichten. Auch weitere Subventionen an kulturfördernde Institutionen, die von der Spar-kommission gestrichen oder gekürzt worden waren, wurden wieder aufgenommen oder erhöht. Diese Entschiede des Nationalrates sind sehr erfreulich, war doch zu befürchten, dass den Spartendenzen in erster Linie die Beiträge zum Opfer fallen würden, die an Institutionen ausgerichtet werden, die uneigennützig ideelle Ziele verfolgen und nicht die Unterstützung mächtiger Wirtschaftsverbände geniessen. Dem Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform sei zu der Anerkennung und Wertschätzung, die ihm durch diesen Beschluss des Nationalrates ausgedrückt wurde, herzlich gratuliert. Hans Egg, Präsident des SLV.

Stiftung der Kur- und Wanderstationen.

Zürich: Zürcher Malstube, Arbeitsstätte für neuzeitliches Gestalten (Zeichnen, Malen, handwerkliches Schaffen in vielen Techniken), Sammlung von Kinderzeichnungen und Bastelarbeiten (Modelle). Kostenlose Beratung. Anmeldung erwünscht. Anleitung und Kurse nach Vereinbarung. Kappeler-gasse 13.

Das Heimatmuseum Esslingen ist nicht mehr zugänglich.

Rüeggisberg (Kt. Bern). Besuch des Cluniazenser Priorates. Die Ruine steht frei und kann von jedermann unentgeltlich besucht werden. Das Museum ist noch nicht fertig ausgestattet und wird vorläufig auch noch allen Interessenten gratis geöffnet.

Ferienhäuschen: Vairano-S. Nazaro: Herr Lehrer K. Sommerhalder, Zollikerberg, Tel. (051) 24 98 14, hat ein gut eingerichtetes, sonniges Ferienhäuschen mit kleinem Garten, Hof und Stall, elektr. Küche, Stube, 2 Zimmer mit 5—6 Betten zu vermieten.

Die Mietgelegenheit: Kath. Nef, Stehlen, Waldstatt (Appenzell), fällt weg. Dafür heisst es heute: Frau Katharina Reifler-Nef, Kegelplätzli, Wald, Kt. App.

Benützen Sie auf Weihnachten die Buchbezugsmöglichkeit bei der Deutschen Buchgemeinschaft durch uns. Verzeichnisse stehen zu Diensten.

Wir nehmen gerne Vorbestellungen entgegen.

Die Geschäftsstelle:

Frau C. Müller-Walt, Au, Rht.

Mitteilung der Redaktion

Die nächste und zugleich letzte Ausgabe der SLZ dieses Jahres erscheint am 27. Dezember als Musik-Sonderheft.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. W. Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postf. Unterstrass, Zürich 35

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

Ausstellungen:

Das gute Jugendbuch

mit Verkauf von Jugendbüchern durch den Zürcher Buchhändlerverein.

Gleichzeitig

Vertiefte Heimatpflege

Geöffnet: 10—12 und 14—18 Uhr, Samstag und Sonntag bis 17 Uhr. Eintritt frei. Montag geschlossen.

Bücherschau

Herman Melville: *Weissjacket*. Verlag: Manesse, Conzett & Huber, Zürich. 734 Seiten. Leinen geb. Fr. 11.10.

Der Verfasser beschreibt in vielen kleinen Episoden das Leben auf einem amerikanischen Kriegsschiff vor etwa 100 Jahren. Selbst ein Matrose, kannte er jenes Leben aus eigener Anschauung. Die äusseren Geschehnisse zur See, sowie die vielen nautischen Ausdrücke, die wir ja nur zum kleinen Teil verstehen, bilden aber nur den Rahmen seiner Ausführungen. Melville vermag vor allem durch seine tapfere und schöne Menschlichkeit den Leser zu fesseln. Es ist keineswegs eine Schwarzweiss-Zeichnung. Seine schriftstellerische Tätigkeit war von Erfolg gekrönt: Wurde doch nach dem Erscheinen des Buches die entehrende Körperstrafe auf den amerikanischen Kriegsschiffen abgeschafft. Merkwürdig ist es, dass oft scheinbar harmlose Schriften von solch weittragender Wirkung sind, ähnlich hat ja wenige Jahre später das lebenswürdige Buch von Turgenjew «Aufzeichnungen eines Jägers» zur Abschaffung der Sklaverei in Russland beigetragen. Melvilles Buch vermittelt uns etwas von der uns fremden und zauberhaft anmutenden Sphäre der Meere. eb.

Josef Conrad: *Taifun und andere Erzählungen*. Manesse-Bibliothek der Weltliteratur, Conzett & Huber, Zürich. 330 Seiten. Leinen. Fr. 7.70.

Drei ganz verschiedene Welten sind in den Erzählungen «*Taifun*», «*Anny Foster*» und «*Morgen*» von dem genialen englischen Erzähler Conrad in einem Band vereinigt worden. Durch die ganze Erzählung «*Taifun*» wehrt sich ein Küstenschiff in den chinesischen Gewässern mit seiner zusammengewürfelten Besatzung gegen das entfesselte Toben des Taifuns. «*Anny Foster*» ist einer der menschlich ergreifendsten Erzählungen Conrads. Das Meer ist hier einem einfachen, auswandernden slowenischen Bauernburschen zum Schicksal geworden. Es hat ihn infolge eines Schiffbruches an die fremde englische Küste gespült und er bleibt auch seiner Lebtag ein gemiedener Fremdling dort. «*Morgen*» erinnert in seiner deprimierenden Resignation an Maupassant und zeugt von des Dichters grossen Einfühlungsgabe in menschliches Wesen und Leiden. In der Manesse-Bibliothek ist schon früher ein Band von Josef Conrad erschienen. (Besprechung in der SLZ Nr. 17/1948.)

J. Overduin: *Der Himmel in der Hölle von Dachau*. Zwingli-Verlag, Zürich. Leinen. Fr. 12.50.

Das Buch ist aus einer grundehrlichen Haltung entstanden. Frei von tendenziösen Entstellungen und Uebertreibungen schildert es die erschütternden Erlebnisse eines holländischen Pfarrers im berüchtigten Konzentrationslager von Dachau. Es gibt bereits eine Menge solcher Dokumente, die über die Unmenschlichkeiten Bericht geben, denen die bedauerlichen Opfer der Gestapo jahrelang ausgesetzt waren. Aber es gibt wohl kaum ein Buch, das wie dieses das Positive hervorhebt, das noch aus unfassbarem Grauen erstehen kann. Kein ähnliches Buch vermag uns so zu überzeugen von der Kraft und Hilfe,

die einem unbedingten Glauben an die göttliche Allmacht und Güte entspringt. Uns allen, die wir von dem damaligen Geschehen erschüttert wurden, vermag das Buch den Glauben daran zu stärken, dass auch die notvollsten Zeiten im Leben der Völker und des einzelnen Menschen ihren Sinn und ihr Ziel haben. J. S.

Schweizerische Privatinstitute.

Eine neue Broschüre der Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung.

In praktischer Anordnung sind die Institute nach Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die handliche Broschüre ist bei den Verkehrsbureaux zu beziehen.

Förderung des Schulfunks

(Eing.) In manchem Schulzimmer hat der Schulfunk bereits Einzug gehalten, als eine den Lehrern und Schülern willkommene Ergänzung des Unterrichts. Wenn schon Bestrebungen im Gang sind, die Erziehung in der Schule auf neue Grundlagen zu stellen und den Unterricht lebendiger und lebensnaher zu gestalten, dann ist dem Schulfunk in dieser Beziehung zweifellos eine grosse Aufgabe gestellt.

Der Schweizer Radiohörer-Bund hat der Förderung des Schulfunks schon immer grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Um den Lehrern und Schülern jener Schulhäuser, in denen noch keine Empfangsmöglichkeit besteht, eine Freude zu bereiten und ihnen ebenfalls die Möglichkeit zu bieten, sich die Bedeutung dieser Unterrichtsmethode zu vergegenwärtigen, führt der *S-Ra-Bu-Radioservice* in Zürich (Rennweg 15) eine Sonderaktion durch:

Jedem Lehrer wird für 5 Tage kostenlos probeweise ein Radioapparat zur Verfügung gestellt. Wer dazu Zeit und Gelegenheit findet, ist eingeladen, sich den geeigneten Radioempfänger selbst auszuwählen in der *Radioschau im Kollerhof* (b. Helvetiaplatz, Ecke Lang-/Hohlstr. in Zürich 4), im andern Fall genügt es, den Apparat schriftlich oder telephonisch anzufordern. Wir empfehlen der Lehrerschaft, die zuständigen Schulbehörden über die Durchführung solcher Probe-Schulfunkstunden zu orientieren, damit sich auch die Herren Schulpfleger von der Wünschbarkeit der Einführung des Schulfunks überzeugen können.

Wir hoffen, dass die Gelegenheit rege benützt wird und wünschen Lehrern und Schülern einige ebenso lehr- wie genussreiche Stunden durch den Schulfunk.

Herrenhüte

Herrenwäsche

sind die Hauptartikel unseres Geschäftes seit Jahrzehnten

Wir verkaufen das Beste zu vorteilhaften Preisen und der Dienst am Kunden ist uns Selbstverständlichkeit

Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins 5% Barrabatt

GRIMM-RECKEWERTH

Marktgasse 20 ZÜRICH 1
Ecke Rindermarkt

Eine hilfsbereite Aufsicht

für 2 Buben (9- und 12jährig) in Zürich 7, gesucht, während einer Stunde für die täglichen Aufgaben. — Offerten mit Bedingungen unter Chiffre SL 347 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Tonvollkommenheit

Ihrer Violine, Bratsche, Cello usw. erreichen Sie durch die wissenschaftlich anerkannte **Vitalisation** einzig durch

Emil Bertschinger, Spezialgeschäft f. tonvollendete Streichinstrumente
Universitätsstrasse 47 Zürich 6 Telefon 26 45 37

(Siehe Text in nächster Nummer der «Lehrerzeitung» vom 27. Dezember 1948 über «Vitalisation».)

An unsere Abonnenten!

Benützen Sie zur Entrichtung des Abonnementsbetrages 1949 den in Nr. 49 beigelegten Einzahlungsschein. Preise siehe in derselben Nummer, Seite 976. Postcheckkonto der Administration der Schweiz. Lehrerzeitung VIII 889, Zürich.

Die Redaktion der
Schweizerischen Lehrerzeitung.

Zu verkaufen: Heim, Albert: Geologie der Schweiz; Oberst Sprecher von Bernegg, Feldmann und Hptm. Wirz u. a.: Schweizer Kriegsgeschichte; August Strindbergs Werke, 12 Bände. Hans Schaad, Meggen. 342

Wo miete ich ein Ferien-Häuschen? — In Sur En, am Inn gelegen, in der Nähe des Badeortes Schuls. — Sur En liegt 1124 m über Meer — mildes Klima — waldige Gegend — am Fusse des wildromantischen Uinatal und der Uinaschlucht, die für Kenner als eine der schönsten und interessantesten gilt. — Ein beliebtes Oertchen für die Forellen-Fischerei. — Dasselbst ist eine Ferienhütte zu verkaufen oder zu vermieten, auf sonnigem Platze (600 m² Rauminhalt. Bodenfläche 200 m²). 343
Zu erfragen durch Telephon 9 31 37, Netz Ramosch.

Tüchtiger Sekundarlehrer

speziell für Französisch- und Englischunterricht wird zu sofortigem Eintritt gesucht. 331
Offerten mit den üblichen Ausweisen sind an das Institut Zimmerli in Adelboden (B. O.) zu richten.

Eheanbahnung ist Vertrauenssache,

darum überlegen, welche Beraterin in Frage kommt.

JEDER hat Anrecht, um seiner selbst willen, nicht eventueller äusserer Vorteile wegen erwählt zu werden.

Eine seriöse, verantwortungsbewusste Beraterin wird also niemals Ihren Titel, Ihr Vermögen, Ihr hohes Einkommen oder Ihre eventuelle Pensionsberechtigung als Aushängeschild und Lockmittel benützen.

Ich Sorge dafür, dass Sie um Ihrer selbst willen die passende Ergänzung finden; Sanierungs- und Finanzierungs-Vorschläge lehne ich aus ethischen Gründen entschieden ab. Unterbreiten Sie mir beruhigten Herzens Ihre Angelegenheit, mein erstklassiger Name bietet Gewähr für vornehmste Wahrung Ihrer Interessen.

Gratis-Prospekt.

Besuch bedingt frühzeitige Vereinbarung.

Frau F. Leibacher-Hugentobler
Zürich 8

Russenweg 4, Tel. 32 21 55.

Hölstein (Bld.)

Offene Lehrstelle

An der Primarschule Hölstein ist die Lehrstelle der untern zwei Klassen auf Beginn des Schuljahres 1949 neu zu besetzen. Es sei speziell auf die guten Besoldungsverhältnisse unserer Gemeinde hingewiesen (Jahresgehalt Fr. 8000.— bis 12 000.— inkl. Zulagen). 336

Bewerbungen, von Lehrern oder Lehrerinnen, sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 6. Januar 1949 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Fr. Mohler, Posthalter, zu richten.
Schulpflege Hölstein.

Offene Lehrstelle

Anmeldungen mit Wahlfähigkeitszeugnis bis zum 31. Dezember 1948 an die Schulpflege Lenzburg. 346

Besoldung nach Dekret. Ortszulage.

Lenzburg. Gemeindeschule. Vikariat (Lehrer oder Lehrerin). Klassenzuteilung bleibt vorbehalten.

Stellenausschreibung

An der Kantonalen Handelsschule Basel ist auf Beginn des Schuljahres 1949/50 (21. April 1949) eine

Lehrstelle

für Englisch in Verbindung mit Französisch evtl. Deutsch zu besetzen.

Die Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen im Besitze eines Diploms sein und sich über eine erfolgreiche Lehrtätigkeit ausweisen können.

Die handgeschriebenen Anmeldungen mit Darstellung des Lebenslaufes und Bildungsganges sind unter Beilage von Studienausweisen und Zeugnissen bis spätestens Freitag, den 24. Dezember 1948 dem Rektor der Kantonalen Handelsschule Basel, Herrn Emil Ackermann, Andreas-Heusler-Strasse 41, Basel, einzureichen. 341

Die Inspektion behält sich vor, die Stelle evtl. vikariatsweise zu besetzen.

Basel, den 10. Dezember 1948. Erziehungsdepartement.

OFFENE LEHRSTELLE

An der Bezirksschule in Aarau wird die Stelle eines

Hauptlehrers

für Mathematik und Naturwissenschaften

zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Besoldung: die gesetzliche. Ortszulage zurzeit Franken 1500.—. 345

Den **Anmeldungen** sind beizulegen: Die vollständigen Studienausweise (es werden mindestens 6 Semester akademische Studien verlangt), Ausweise über bestandene Prüfungen und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit. Von Bewerbern, die nicht bereits eine aargauische Wahlfähigkeit besitzen, wird ein Arztzeugnis verlangt, wofür das Formular von der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu beziehen ist.

Nur vollständige Anmeldungen sind bis zum 31. Dezember 1948 der Schulpflege Aarau einzureichen.

BEZUGSPREISE:

Für Mitglieder des SLV { jährlich
 { halbjährlich
Für Nichtmitglieder { jährlich
 { halbjährlich

Schweiz

12.—
6.50
15.—
8.—

Ausland

16.—
8.50
20.—
11.—

Bestellung direkt bei der Redaktion des Blattes. Postcheck der Administration VIII 889.

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel 1/32 Seite Fr. 10.50, 1/16 Seite Fr. 20.—, 1/8 Seite Fr. 78.— + behördlich bewilligter Teuerungszuschlag. — Bei Wiederholungen Rabatt. — Inseraten-Schluss: Montag nachmittags 4 Uhr. — Inseraten-Annahme: Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Zürich 4, Staufacherquai 36, Telephon 23 77 44.

Wo französisch lernen?

Neuveville

LAC DE BIENNE

**Ecole supérieure
de Commerce**

**Bestbekannte offiz. Handels-
und Sprachschule**

für Jünglinge und Töchter (200 Schüler)

Jahreskurs od. Eidg. Diplom. Auf Wunsch
Haushaltsunterricht — Schulbeginn
20. April 1949. Auskunft und Liste über
Familienpensionen durch die Direktion.

Eine reizende Tiergeschichte!

Das Doggeli und die Tiere

Bilderbuch von Hans Witzig

Fr. 5.40

in Buchhandlungen und Papeterien

Ernst Witzig-Verlag, Drusbergstr. 14, Zürich 53

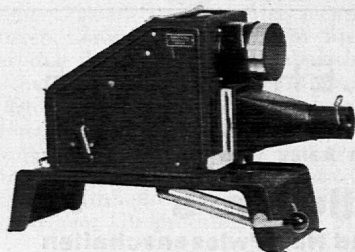
MOSER-GLASER

SCHULTRANSFORMATOREN UND SCHULGLEICHRICHTER

wurden durch Zusammenlegung der Erfahrungen
in Schule und Fabrik entwickelt.

Prospekte durch: **MOSER-GLASER & CO. AG.**
Transformatorfabrik
Muttens bei Basel

MG-197



**Epidiaskope
Diapositiv-
Kleinbild-
Schmalfilm-
Projektoren
Mikroskope**

sofort ab Lager lieferbar

Prospekte und Vorführung unverbindlich durch

GANZ & Co

BAHNHOFSTR. 40
TELEFON 23 97 73

Zürich

Gust. Rau & Co. Zürich 1

Brauerstr. 51 **Clichés** Tel. 23.19.08

Kinderpflegerinnen-Schule

Dem Säuglings- und Kinderheim Tempelacker in
St. Gallen, einer Institution der Städtischen Hülfe-
gesellschaft, ist eine Pflegerinnenschule angegliedert,
die in zweijährigem Kurs zum staatlich anerkannten
Diplom einer Säuglings- und Wochenpflegerin führt.
Aufnahme neuer Schülerinnen je im Frühjahr und
Herbst. Ärztliche Leitung: Dr. med. W. Hoffmann.

Prospekte und weitere Auskunft durch Oberschwester
Vreni Lüthi, Tempelackerstr. 58, St. Gallen.

K 5762 B

Schul- und Konzert - Blockflöten

besten Schweizer Fabrikates KÜNG, in reicher Auswahl
Katalog zu Diensten

Das gute Liederbuch für die Sonntagsschule

★ **Singet dem Herrn alle Welt** ★

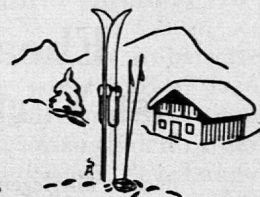
Neuaufgabe soeben erschienen

Müller & Schade AG., Das Haus für Musik, Bern



*Frohe Winterferien
und Erholung*

finden Sie bei uns



Wenn **AROSA**, dann **Pension-Hotel Erzhorn**, das bediegene Haus
an idealer Lage Fl. Kalt- u. Warm-Wasser, gute Küche, massige Preise.
Mit höflicher Empfehlung **Familie Roman**.

Flumserberg Pension Mätzwiese

Das ganze Jahr geöffnet. Schöner Ort für Wintersport in 1300 m
Höhe. Pensionspreis Fr. 8.50 bis 9.—. Eigene Landwirtschaft.
Mit höflicher Empfehlung **Anton Bless**, Telefon (085) 8 31 28.

Hotel „Albeina“, Klosters-Dorf

Das heimelige Familienhotel (50 Betten) erwartet Sie
mit Ihren Kindern. Fließendes Wasser in allen Zim-
mern, Sonnenterrassen. Pensionspreise: 7 Tage (alles
inbegriffen) Fr. 97.— und 109.—. Ueber Weihnachten
und Neujahr Spezialarrangements. — Kinder bis zu
6 Jahren bezahlen 50 %, bis zu 12 Jahren 75 % des
elterlichen Pensionspreises. — Zimmerbestellungen und
Auskünfte: **Familie Pfister-Caspecha**, Küchenchef,
Klosters-Dorf — Telefon (083) 3 84 22.

Herrliche Winterferien verbringen Sie in der

Pension Malutt, Pany (Graub.)

Mäßige Pensionspreise. Gute Verpflegung. Prospekte. Tel. (081) 5 42 93.

Hotel Hirschen, Wengen

Telefon 43 68

Heimeliges Haus mit 25 Betten; in allen Zimmern fließendes Wasser.
Selbstgeführte, reichliche Küche. Bes. **R. Frauchiger**, Küchenchef.

Montreux-Territet

Hotel Regina

Das neuzeitlich eingerichtete Haus für idealen Ferienaufenthalt.
Prachtvolle Lage. Gepflegte Küche.

Telephon 021/6 22 75

Besitzer: **W. KUNZ**



zum Schutz
von Mund u. Hals

Die Freude des Lehrers

ist der äusserst handliche, zuverlässige und billige Klein - Vervielfältiger für Schriften, Skizzen und Zeichnungen (Hand- und Maschinenschrift) der

↑ USV - Stempel

Er stellt das Kleinod und unentbehrliche Hilfsmittel tausender schweiz. Lehrer und Lehrerinnen dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in den Leistungen.

Nr. 2 Postkartengrösse Fr. 28.—
Nr. 6 Heftgrösse Fr. 33.—

Verlangen Sie Prospekt oder Stempel zur Ansicht!

U S V - Fabrikation und Versand:

B. Schoch, Papeterie, Oberwangen/Thg.

Telephon (073) 6 79 45

*"... si sind löimig zwääg
und leered pyrna"*



dank **CULMINAL**, dem ausgezeichneten Nähr- und Kräftigungsmittel, das Spannkraft und Leistungsfähigkeit des Körpers und des Allgemeinzustandes in weitem Masse erhöht — weil es alle wichtigen Aufbaustoffe enthält. — Erhältlich in den guten Fachgeschäften.

DIASAN AG., ZÜRICH und LOSONE.

Neuzeitliche Schulmöbel



- solid
- bequem
- formschön
- zweckmässig

Basler Eisenmöbelfabrik A.-G., Sissach

vorm. Th. Breunlin & Co.

Telephon (061) 7 44 61

Bitte, daran denken!

Als Mitglied des SLV erhalten Sie bei uns gegen Ausweis auf alle Bar-Einkäufe 5 % **Spezialrabatt**, selbst auf die so vorteilhaften wohnfertigen Sparaussteuern, sowie auf die beliebten **Vorzahlungsverträge** mit 5 % Zinsvergütung. (Bedingung ist immerhin, dass der Ausweis gleich bei Kaufabschluss vorgelegt wird; nachträgliche Rabattansprüche können nicht mehr gutgeheissen werden.)

Weitere Vorteile: Franko Hauslieferung nach der ganzen Schweiz im Bereiche des EFD. Hochwertige Qualitätsmöbel zu besonders vorteilhaften Preisen. Die grösste und schönste Möbel-Auswahl unseres Landes. In der Ausstellung «Wir helfen sparen!» sind die neuesten und apartesten Modelle zu sehen. Erstklassige Wohnberatung durch geschulte Fachleute. Profitieren auch Sie!

Möbel-Pfister AG. Das führende Haus der Branche
Basel: Mittl. Rheinbrücke Bern: Schanzenstrasse 1
Zürich: am Walcheplatz Suhr b. Aarau: Fabrikaustrassg.

6/VII



FEBA - Füllfedertinte

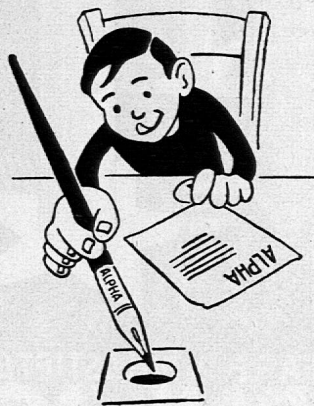
FEBA - Buchtinte MARS
(für gewöhnl. Federn)

FEBA - Schultinte

In allen Papeterien erhältlich

Dr. Finckh & Co. - Akt. Ges. - Schweizerhalle

Alpha



Die Schweizerfeder des Schweizerschülers

welche Sie durch Ihren Papeteristen beziehen können



Auch dieses Jahr, wie immer, empfehlen sich unseren Lesern nachstehende Firmen für

Weihnachtsgeschenke

Wir liefern **alles für den Flugmodellbau:**

Lose Materialien, komplette Bausätze, Baupläne, Zutaten, Kleindieselmotoren und Düsenaggregate.

Verteilungsstelle für Modellflugmaterial, Schaffhausen.

*Das altbewährte Vertrauenshaus
für Ihre Weihnachtseinkäufe*

Doster u. Co
WINTERTHUR · TEL. 23015/16



Auch Sie, Herr Lehrer, werden von der wohltuenden und heilenden Wirkung einer Höhensonne überrascht sein!

Wir führen alle Modelle, schon ab Fr. 262.-, 368.- usw. oder ab Fr. 15.80 monatlich.

Verlangen Sie unverbindlich Prospekte und Auskunft bei

Quarzlampen-Vertrieb

ZÜRICH 1

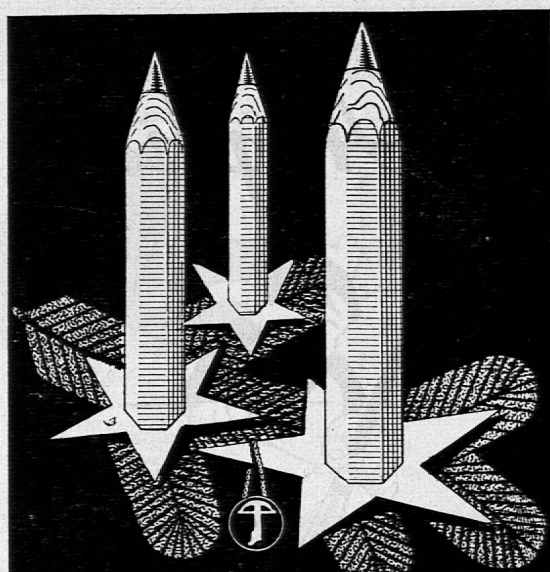
Limmatquai 3, III. Et., Tel. (051) 34 00 45
Samstagnachmittag geöffnet



Pelzmäntel u. Pelzjacken

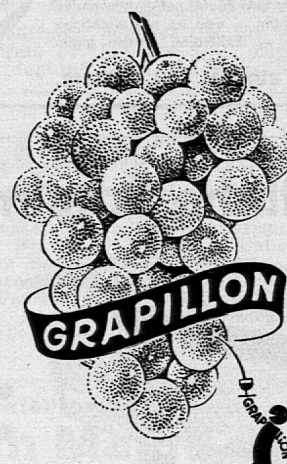
Silberfuchs, Capes und
Glockenkragen
Boleros, Mufftaschen und Felle
Modernisieren und Reparieren

KÜRSCHNEREI PELZWAREN
C. Schweizer
Untertor 19 Tel. 22205
Winterthur



FARB- & FÜLLSTIFTE
CARAN D'ACHE
als Festgeschenke

**SCHWEIZERISCHE BLEISTIFTFABRIK
CARAN D'ACHE
GENÈVE**



*der echte, feine
Traubensaft!*